


Nomander

**Nomandri auserlesene und In Praxi Juridica merckwürdige Responsa und Decisiones : Welche Von Juristischen Facultäten, Schöppen-Stühlen, Regierungen und andern solchen Collegiis teutscher Landen Über Besondere merckwürdige und zweifelhaffte ... Casus Civiles & Criminales; Cum Rationibus Dubitandi & Decidendi ... ertheilet, abgefasset und in Rechts-Krafft ergangen ... sind**

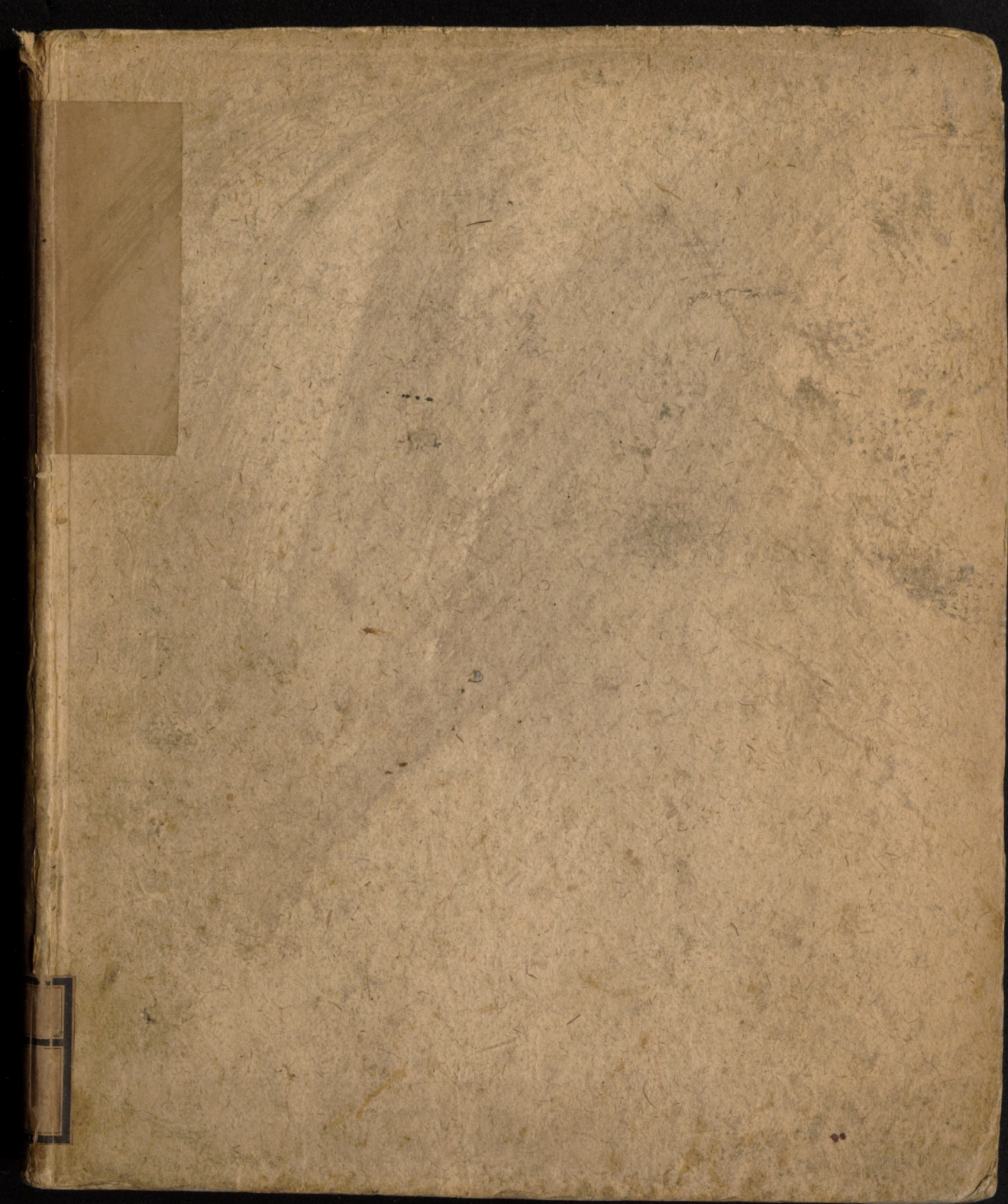
## **Coll. 6**

Quedlinburg: Aschersleben: Struntz, [ca. 1730]

**<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816108455>**

Band (Druck) Freier  Zugang





Fa

Fa-1096.

J. Pistorius. 1743.

34.

NOMANDRI  
Auserlesener  
und  
IN PRAXI JURIDICA  
merkwürdige  
**RESPONSA**  
und  
**DECISIONES,**

Welche  
Von Juristischen Facultäten / Schöppene  
Stühlen / Regierungen und andern Col-  
legis teutscher Landen

Über  
Besondere merkwürdige und zweiffelhafte täglich vorkommende  
Casus Civiles & Criminales

Cum  
Rationibus Dubitandi & Decidendi  
An unterschiedlichen Orthen ertheilet und abgefasst  
sind.

**Sechste Collection.**

---

Quedlinburg und Aschersleben  
Bey Gottlob Ernst Struncken, Buchhändler.





## RESPONSUM I.

Über ein in Sächsischen Landen gelegenes Manns-Lehn-Guth  
irörterte sechs verschiedene Fragen.

Von der löbl. Juristen-Facultät zu Jena.

### Argument.

1. Nach dem Jure Longobardico findet so wenig an der Erb- als Lehns-Folge, nach Abgang der Brüder und ihrer Kinder in Linea Collaterali, das Jus repräsentationis statt.
2. In Sächsischen Landen wird die Lehns-Folge nicht nach der Proximität des Grades, sondern nach der gesammten Hand reguliret.
3. In Sachsen kommt es nicht so wohl auf die Nähe des Grades, als auf die würckliche Mit-Belehnschaft an.
4. Wann durch die Delation der Succession die in der würcklichen Mit-Belehnschaft pro indiviso gestandene Agnati ein Recht auf das ganze Guth erhalten, so kan der Lehn-Herr durch die post delatam successionem erst vorzunehmende Remission nicht füglich entziehen.

A 2

5. Es

5. Es ist ein Unterscheid zu machen unter der versäumten Renovation der Investitur und unter der gesamtten Hand.  
 6. Es ist Rechtens, daß Niemand eine Lehn-Schuld (pro ulteriori portione, als pro quota parte) er das Lehn-Guth selbst bekannt, zu uvernehmen schuldig sey.

## Rationes Decidendi.

**H**at Hans Heinrich von N. ein Sächsischer von Adel, No. 650. das in Sachsen liegende Guth Talsculum, erkauffet, und zuerst acquiritet, und hierauf Anno 1653. seinen Bruder, Eccard Adam, und Better Georg N. in die Mit-Belehnung genommen, und dergestalt belehnen lassen, daß, wenn seine Leibes-Lehns-Erben nicht mehr vorhanden, gedachtem N. N. und seinen männlichen Leibes-Lehns-Erben, und da deren auch nicht mehr vorhanden, also dann und eher nicht, seinem Better Georg N. und dessen Männlichen Leibes-Lehns-Erben insgesamt, jedoch daferne sie der Lehn jederzeit und auf alle Fälle richtige Folge leisten / und dasjenige, was dalsalk die Lehn-Rechte und Herkommen erfordert, in Acht nehmen und zu Werck stellen würden, denn ihnen sonst hierdurch nichts geliehet seyn sollte, das Guth Talsculum zu rechtem Ritter- und Mann-Lehn gnädigst gereichet und geliehet seyn solle,

es ereignet sich aber, nachdem No. 1722. den 26. Jul. gedachten Hans Heinrichs Enckel, Ernst Adolph von N. ohne Leibes- und Lehn-Erben mit Tode abgegangen und mit ihm die ganze männliche Linie des erkaufften Talsculum ausgestorben, mirhin das Lehn-Guth Talsculum ex jure ultimæ voluntatis auf Eccard Adams von N. männliche Leibes-Lehns-Erben verfallt, daß eines theils solche Descendenten erst von dem Eccard Adams nicht alle in gleichen Grade stehen, indem berühmter Eccard Adams drey Söhne, Basso, Hieronymum Adrian und Ernst Friedrich hinterließ, von welchen der Älteste, Basso wiederum 3. Söhne, Hans Adam, und Hieronymum Burcharden, der

Mitte

Mittlere, Hieronymus Adrian, einen Sohn, Gottlieb Lebrechten, hinter sich verlassen, der dritte aber, Eccard Friderich, annoch) am Leben ist, nicht minder findet sich anhero, daß zwar Hans Adam, Hieronymus Burchard, und Gottlieb Lebrecht, biß iho in würcklicher Mit-Belehnschafft stehen, Eccard Friderich aber nach seines Vaters No. 1673. erfolgtem Tode die Mit-Belehnschafft niemals selbst gesucht, noch selbige erhalten, vielmehr derselbe in sothaner Negligenz 55. Jahr gestanden, und nun allererst post successionem iam delatam sich bey dem Domino directo feudi meldet, und gegen eine Emende Pardon suchet. Da nun derselbe über folgende Fragen von Uns des Rechts belehret seyn wollen:

- I. Ob im gegenwärtigen Successions-Falle, præsupposito casu, wann Eccard Friderich von N. keinen Lehns-Fehler begangen hätte, das jus proximitatis gradus statt habe, und dieser Eccard Friderich seiner Brüder Kinder, Hans Adam, Hieronymum Burcharden und Gottlieb Lebrechten die Seeerige, als Mit-Belehnte von der Lehns-Folge in dem Ritter-Guthe Tuscolum ausschließen könne?
- II. Ob im gegenwärtigen Falle, und da der Verstorbene letzte Besitzer vom Tusculo, Ernst Rudolph von N. nach beyliegenden Schemate derer Quærenten Groß-Vaters Brudern Enckel gewesen, das jus representationis statt haben könne, und die Successio in stirpes zu reguliren sey, oder ob sie in Capita muß vertheilet werden?
- III. Ob erwähnter Eccard Friderich von N. post successionem iam delatam à Domino directo pardoniret, oder das ihm sonst zukommende Antheil, Falls der selbe die gesamte Hand erlanget hätte, ob neglectam renovationem à domino directo so lange eingezogen werden könne, als gedachter Eccard Friderich, und seine männliche Leibes-Lehns-Erben vorhanden, oder ob nicht vielmehr besaater Eccard Friderich so feudaliter non exillente zu halten, und die in würcklicher Mit-Belehnschafft stehenden Hans Adam, Hieronymus Burchard und Gottlieb Lebrecht von N. das ganze Guthe Tuscolum alleine acquiriren, und æquis partibus zu vertheilen berechtiget?

II 3

IV. Ob



IV. Ob der Lehns-Herr wider die Quærenten als Mit-Belehnten, *ex jure* des sich mit versäumet habenden Eccard Friderich eher rechtlich klagen, und diejenige Lehns-Portion, welche dem Negligenti sonst angefallen seyn würde, eher vindiciren könne, als bisz wider den bemeldten Eccard Friderich selbst eine *Sententia privatoria* vorhanden, und ob nicht bisz zu dessen Verfolg die würckliche Mit-Belehnten in *possessione teudi* gegen hinlängliche Caution zu schützen?

V. Falls der Lehns-Herr diejenige Lehns-Portion an *Tafulum* bekommen solte, welche sonst dem sich versäumet habenden Eccard Friderich, da derselbe die gesamte Hand behörig erlangt hätte, würde angefallen seyn, obgedachter *Dominus teudi* nicht nach Proportion des von Johaenem Lehn auf ihn kommenden Antheils auch zu Bezahlung derer, denen Land-Erben des *Dominus teudi* *ex feudo & cu jus refectionis* verchiedenen 14000. *Species* Thalern seine *Ratam* zu contribuiren habe?

VI. Ob, wenn über Vermuthen der *Dominus feudi* von dem Lehns-Guthe *Tafulum* eine Lehns-Portion bekommen, gleichwol aber von dem Beytrag zu bemeldten darauf versicherten 14000. *Species* Thalern frey gesprochen werden solte, die übrigen Lehns-Folger das ganze *Quantum* allein zu übernehmen schuldig, oder nicht vielmehr selbige nur nach den *Ratis* derer auf Sie kommenden Lehns-Antheile, des *Primi acquirentis* Land-Erben mit der auf des Lehns-Herrn Portion sonst kommenden *Rata* derer 14000. *Species* Thaler so lange in Gedult zu stehen schuldig, bisz nach Absterben des sich versäumet habenden Eccard Friderich und seiner männlichen Descendenten auch dieser von dem Lehn-Herrn eingezogene Lehns-Antheil denen Quærenten und ihren Nachkommen wieder anheim fallen wird?

Demnach erachten Wir/ was die erste Frage anbelanget, denen Rechten gemäß zu seyn,

Ob zwar, wie in der Erb- also auch in der Lehns-Folge nach Abgang der Brüder und ihrer Kinder in *linea collateralis* das *jus representationis* nach dem *jure Longobardico* keinen Platz findet.

89. 171

8. 13

2. Feud.

2. Feud. 11. vers. hu aeficuntibus.

3. Feud. 10.

Vultius Lib 1. de feud. esp. 9. n. 227.

Horn Jurispr. feud. 6. 10. §. 11.

Vielmehr die Lehns-Folge nach dem deutschen Sprichworte: Je näher dem Sipp, je näher dem Erbe, reguliret wird,

Hertius Consil 57.

solches auch, wann nach Abgang einer Linie das Lehn auf die andere devolviret wird, statt findet,

Struv. in S. J. F. c. 9. aph. 7. n. 7.

Stryk. de S. ab F. Disp. .i. C. 2. §. 10.

mit hin, daß Eccard Friederich von N. als welcher mit dem letztern Besitzer des Lehn-Guths, Tusculi, Ernst Rudolph in 5. Grad der Seiten-Linie verwand, seines Bruders Söhne, Hans Adam, Hieronymus Burcharden und Gottlieb Lebrechten, so dem Verstorbenen in 6. Grad verwand, wo derselbe keinen Lehns-Fehler begangen ausschliesse, es das Ansehen gewinnt.

Dennoch aber und dieweil gedachtes Ritter-Guth, Tusculum in den Sächs. Landen lieget, und also der Verordnung des teutschen und Sächsischen Lehn-Rechts unterworfen ist, nach selbigem aber die Ascendentes und Collaterales des Verstorbenen demselben nicht sowohl aus krafft der Sippe, Erbschaft oder angebohrnen Sippenschaft, als vielmehr des Gedings oder gesamten Hand succediren,

Art. 5. 6. 20. 21. 22. 32. & 33. des Sächsischen Lehn-Rechts.

Torgauische Ausschreiben de ao. 1523. Tit. Welcher gestalt die Agnaten,

Hartm. Pistor. L. 2 qu. 19.

Carpov. P. 2. Const 45. a. 13.

Struv. in S. Jur. Feud. cap. 11. §. 15.

Horn. n. Jurisprud. Feud. C. 16. §. 12.

mithin die Lehns-Folge nicht nach der Proximität des Grades, sondern der gesamten Hand reguliret, und jederman, so die wir. cfl. Mit-Belehnenschaft erlangt, auch so gar ein Extraneus, so dem lezt verstorbenen Besitzer im geringsten nicht verwand, zu der Lehns-Folge gelassen wird,

Celer.

*Coler. I. Dec. 52.*

*Carpz. P. 3. C. 20. d. 8.*

*Schilter. ad Struv. C. 11. §. 16. n. 8.*

bey welcher von dem Deutschen und Sächsischen Lehn-Rechte angenommenen Lehns-Folge es darn so lange billig zu lassen, bis entweder ein anderes unter den Lehn-Herrn und Vasallen der Lehns-Folge halber eingerichtetes *Pactum*, oder eine andere Gewonheit, und Recht erwiesen,

*Horn. c. 1. §. 13*

dergleichen aber in gegenwärtigem Falle nicht vorhanden, noch angeführt worden, vielmehr in den N. Lehnbriefen, das alle Mit-Belehnten, nach der darinnen enthaltenen Ordnung insogesamt beliehen seyn sollten, ausdrücklich enthalten, auch in selbigen die Clausul: *Nach rechter-Sipp-Zahl*, welche sonst von der Würdung ist, daß auch in Sachsen bey der Lehn-Folge auf die Nähe des Grads gesehen wird.

*H. Pfist. L. 11. qu. 21.*

*Einckelb. Disp feud. 8. pag. 303.*

nicht zu befinden, als kan Eccard Friderich von N. wann er gleich keinen Lehns-Fehler begangen hatte, das *Jus proximatis gradus* nicht anführen, noch seine Bruders Kinder, Hans Adam, Hieronymum Burcharden und Gottlieb Lebrechten von N. als Mit-Belehnte, von der Lehns-Folge in dem Ritter-Gutze *Tusculum* ausschließen.

Die andere Frage betreffend, ob zwar bey der Lehns-Folge in der Seiten-Linie nicht allein nach dem *Jure feudali Longobardico*, 2. Feud. 5. §. *Lis vero*.

*Schrad. de feud. p. 7. cap. 7. art. 15.*

*Rosenthal. de feud. cap. 7. conclus. 56. n. 17.*

*Ludwell. de Success. feud. c. 4. d. 2.*

sondern auch nach Sächsischem Rechte, welches sonst in der *Allodial-Succession*, dem *Juri representationis* in der Seiten-Linie keinen Platz giebet,

*Sächsisch Landrecht* | L. 1. art. 13, 17

*Lincker. Dec. 1400.*

statt findet,

*Conf.*

*Const. Elect. Sax. 29. p. 3.*

*Thom. Dec. 43.*

*Seruv. in S. J. F. C. 9. §. 6. num. 3.*

*Richter de Succ. ab intest. p. 146. seqq.*

Ob gleich die Clausul: nach rechter Sipp-Zahl dem Lehn-Briefe einverleibet ist,

*Const. Elect. Citas.*

*Lyncker Resol. 29.*

*Horn. in Fur. prud. feud. c. 16. §. 7.*

Hiernechst die Kinder ordentlicher Weise keine grössere Lehns-Portion bekommen können, als ihre Eltern erhalten haben würden, ferner in dem N. Lehn-Briefe derer teihigen vier Brüder und Vettern von N. so an den Ritter-Guthen Anspruch machen, *nominatim* nicht Meldung geschehen, sondern, dieselben nur *collective*, als Eccard Adams männliche Leibes-Lehns-Erben genennet werden, und also allerseits als *Descendenten* von gedachtem Eccard Adam, unter welchen das *Fus representationis* statt findet, zu *consideriren*, mit hin daß im gegenwärtigen Falle das *Fus representationis* statt finde, und die *Succeſſion* nicht in *Capita*, sondern in *Stirpes* zu reguliren sey, es scheinen möchte. Alldieweil aber doch dasjenige, was von dem *Fus representationis* angeführet worden, so wohl nachdem *Fus Longobardico*,

2. *Feud. 11. vers. fratres cum fratrum filii.*

*Stryk. de Success. ab intest. diff. 3. c. 2. §. 10.*

als nach Sächſ. Rechten über des verstorbenen Bruder und Bruders Kinder keinesweges zu *extendiren*.

*H. Pifſt. III qu. 23. n. 3.*

*Seruv. in S. I. F. c. 9. aph. 16.*

die das *Fus representationis* einführende *Constitutio Electoralis* 29. P. 3<sup>2</sup> auch einig und allein von des verstorbenen Bruder und Bruders Kindern, wie solches

*Carpzov. P. 3. Const. 29. Dec. 6. & 7.*

*Horn. in Fur. prud. feud. c. 16. §. 8. & 10.*

sattſam gewiesen, zu verstehen, mithin in gegenwärtigem Falle, da das Ritter-Guth *Tusculum* von einem weitläufftigen, und im 5. und 6. Grad verwandten Vettern, an Eccard Adams Sohn und Enckel ge-

B

fals

fallen, das nur allein unter Brüdern und deroerselben Kinder statt findende *ius representationis* gänzlich hinweg fället, zu geschweigen, daß in Sachsen, wie bey der ersten Frage allbereit erinnert, es nicht so wohl auf die Nahe des Grads, als vielmehr auf die würckliche Mit-Belehnschafft ankommt, welche denn nicht allein Eccard Adam von N. vor sich und seine männliche Leibes-Lehns-Erben an dem Ritter-Guthe *quest.* erlanget, sondern derselben von dessen *Descendenten*, besonders aber die Lehns-Folge *iso* suchen, den drey Enckeln von Fallen zu Fällen richtige Folge geleistet, und also biß hieher erhalten worden, mithin, daß in dem N. Haupt-Lehn-Briefe derer *itzigen* Lehns-Folgere *nominatione* keine Meldung geschehen, einige *Consideration* nicht verdienet, ubrigens aber die Regul, daß die Kinder nicht mehr erben können, als ihre Eltern bekommen haben würden, in gegenwärtigem Falle, und da man nicht auf die *Agnation* sondern würckliche Mit-Belehnschafft siehet, keine *Application* findet. So halten Wir davor, daß das *ius representationis* allhier nicht stattfinden könne, mithin die Lehns-Folge *in Capita*, nicht aber *in Stirpes* geschehen müsse.

Die dritte Frage anreichend: Ob zwar ordentlicher Weise, wann der Vasall einen Lehns-Fehler wider die Person des Lehn-Herrn begangen, dieser das Lehn entweder so lange, als der *Delinquent* und dessen *Descendenten* am Leben, einziehen,

2 Feud. 57. p. 10. Feud. 24. § 37.

Hart. Pistor lib. 11. q. 16. § 18.

Carpzov. P. 111. C. 17. dif. 11.

Struv in S. I. Feud. c. 15. aph. 14.

oder dem Vasallen den begangenen Lehns-Fehler *remittiren* kan,

Carpzov. P. 3. Const. 17. § lib. 6. Resp. 54. n. 11.

Struv in S. I. Feud. C. 10 aph. 10

in den Sächs. Lehn-Rechten auch, der versäumten Mit-Belehnschafft halber ein anders nicht verordnet ist, in gegenwärtigem Falle aber Eccard Friderich von N. durch seine so offenbare *Negligentz*, und da er bey die 56. Jahr der Gesammten Hand keine Folge geleistet, eine *Felonie* wider den Lehn-Herrn selbst begangen, mithin, daß derselbe nicht so wohl *pro feudaliter non existens* zu halten, noch den in würcklicher

licher Mit-Belehnschafft annoch stehenden Hans Adam, Hieronymo Burcharden und Gottlieb Lebrechten von N. das Lehn-Guth *Tusculum*, nunmehr allein anheim gefallen, sondern vielmehr ermeldden Eccard Fridrichen die begangene *Felonia* von dem Lehn-Herrn *remittiret*, oder dessen ihm sonst, wann er nemlich der Gesamnten Hand Folge geleistet, zustehender Antheil an dem Guthe *Tusculum*, von den Lehn-Herrn so lange, als gedachter Eccard Fridrich und dessen männliche Leibes-Lehn-Erben vorhanden, einzogen werden kömte, es das Ansehen gewinnen möchte. Dennoch aber und dieweil dasjenige, was von der *Remissio* des, wegen der nicht *renovirten* Lehn- und Mit-Belehnschafft begangenen Lehn-Fehlens angeführet worden, nur allein von dem Fall zu verstehen ist, wann solche *Remissio* von dem Lehn-Herrn geschiehet, ehe die *Succession* auf die übrigen Mit-Belehnten, so der Gesamnten Hand von Fällen zu Fällen Folge geleistet, und noch würcklich in der Mit-Belehnschafft stehen, *devo'viret* worden, wie solches

*Servv. in S. I Feud. c. 15. aphor. 17. n. 11.*

gewiesen, und zugleich mit einem *Responsio* des hiesigen Rechts-Collegii bestärcket hat, solche Meynung auch in den Lehn-Rechten gar wohl gegründet, indem durch die *Delation* der *Succession* die in der würcklichen Mit-Belehnschafft *pro indiviso* gestandene *Annati* ein Recht auf das ganze Guthe erhalten, welches ihnen durch die *post delatam Successionem* erst vorzunehmende *Remissio* nicht füglich entzogen werden mag, zu geschweigen, daß in denen N. Lehn-Briefen

daß demjenigen, welcher der Lehn-Anfalle nicht gebührende Folge leisten würde, gar nichts geliehen seyn solle, ausdrücklich enthalten, mithin Eccard Fridrichen, als welcher niemals die Mit-Belehnschafft gesucht, noch demselben etwas in dem Guthe *Tusculum* geliehen worden, nichts genommen werden mögen; So erachten wir denen Rechten gemäß zu seyn, daß der Lehn-Herr, gestalten Sachen nach, Eccard Fridrichen von N. zum Nachtheil der andern Mit-Belehnten, auf welche die *Succession* allbereit gefallen, nicht mehr *pardoniren*, noch dessen *Portion* an dem Guthe *Tusculum* einziehen könne, sondern daß vielmehr gedachter Eccard Fridrich *pro feudaltiter non existente* zu achten, und die in würcklicher

Mit-Belehnschafft stehende Hans Adam, Hieronymus und Gottlieb Lebrecht von N. das ganze Guth *Tuscalum* zu gleichen Theilen unter sich zu vertheilen berechtiget seyn.

Die vierte Frage betreffend: Ob zwar ordentlicher Weise der Lehnsherr, wegen einer von dem Vasallen begangenen *Felonie* des Lehn-Guths eher, als bis zuvor das von dem Vasallen begangene Verbrechen gebührend untersucht, und eine *sententia privatoria* ertheilet worden / sich nicht anmassen, noch selbiges einziehen mag,

1. Feud. 21. §. 22.

Sächs. Lehn-Recht, art. 52. §. 63.

Resenthal de Feud. Cap. 10. concl. 41. n. 5.

Siruv. in S. J. Feud. C. 15. aphor. 11.

indem der Vasall, der begangenen *Felonie* halber, des Lehns *ipso jure*, ausser dem Fall, wann er das Lehn-Guth ohne Lehnsherrlichen Consens veräußert,

1. Feud. 55. *ibi libere relatur.*

sich nicht verlustig machet, sondern zuorderst mit seiner Nothdurfft gehöret werden muß.

arg. 12. Feud. 52. in F.

Lyncker. Resol. 642.

Resenthal Cap. 10. §. 12. n. 6.

anderer Gestalt auch der *Dominus feudi ad causam* sich nicht genugsam *legitimi* en könnte

Carpzov. P. III. Confit. 27. def. 52.

Horn in Juris pr. feud. Cap. 24. §. 6.

mithin, daß in gegenwärtigem Falle der Lehnsherr wider die *Quercanten*, als Mit-Belehnten, *ex jure* des sich versäumet habenden *Eccard Friedrichs* eher rechtlich nicht klagen, noch diejenige Lehns-Portion, welche dem *Negligenti* sonst angefallen seyn würde, *vindiciren* könne, bis wieder ermeldten *Eccard Friederichen* eine *Sententia privatoria* vorse handen, und daß bis zu dessen Erfolg, die würeklichen Mit-Belehnten in der *Possession* des Lehns, gegen hinlängliche *Cautio* in schützen seyn, es scheinen möchte;

Den

Dennoch aber und dieweil ein Unterschied unter der veräumten *Revocation* der *Investitur* und der Gesamnten Hand zu machen ist, und ob zwar bey jener zur würcklichen Einziehung des Lehns, *scilicet ad avocandam possessionem* die Klage *ad privationem feudi*, wie auch die *Sententia declaratoria* nöthig,

*Zanger de Except. P. 3. c. f. n. 252. & 253.*

dennoch solches, wann allein der Gesamnten Hand keine Folge geleistet, nicht vor nöthig geachtet wird, indem, da ein Mit-Belehnter das Lehn noch nicht würcklich besizet, keines auch von ihm eingesogen, oder *ad privationem ejus, quod non habet*, geklaget werden mag

*arg. L. 1. §. 37. ff. de vi & vi arm.*

wie solches

*Henr. de Cocceji Vol. 1. Consil. Illustr. p. 291. & 1115.*

weillläufftig gewiesen hat.

So halten Wir davor, daß in gegenwärtigem Falle, wann die *Succession*, wegen des Lehn-Guths, *Tutulum* nicht allbereit auf die in würcklicher Mit-Belehnschafft stehende *Querenten devolviret* wäre, der Lehns-Herr wider dieselben als Mit-Belehnten *ex jure* des sich veräumten habenden *Eccard Friderichs* auch eher rechtlich klagen, und dieselbige Lehn-Portion, welche dem *Negligentis* sonst angefallen seyn würde, *vindicaren* könne, als biß wider den ermeldten *Eccard Friderichs* selbst eine *Sententia privatoria* vorhanden, und daß biß zu dessen Erfolg die würcklichen Mit-Belehnten *in possessione feudi* gegen hinlängliche *Cautio* nicht zu schutzen seyn.

Die fünfte Frage betreffend, ob zwar die so genannten Lehn-Schulden oder *Onera feudalia* von jedwedem *successore feudali* ordentlich *et* Weise gezahlet werden müssen

*Harem Pift. P. 11. quest. 5. n. 66.*

*Ricardus Dec. 78. n. 15. & 17.*

*Wernher P. 2. c. 305.*

auch ein Lehns-Herr insgemein von Bezahlung derselben nicht befreuet ist, *quia onera feudi feudo in heredi & una cum fundo Domino accrescunt.*

*Carpzov. p. 2. C. 46. D. 7. & 8.*

*Heig P. 2. quest. 10.*

*Struv. c. 13. aph. 5. & 23.*

B 3

Lyn.



*Lyncker. Resol. 251.*

mithin, daß in gegenwärtigem Falle der Lehn-Herr, wenn er denjenigen Theil von dem Guthe *Tusculum* bekommen sollte, welcher Eccard Friederichen von N. wo er der Gesamten Hand Folge geleistet, angefallen seyn würde, auch nach *Proportion* solcher Antheils zur Bezahlung derer des *Primi acquirentis* Lands-Erben *ex feudo* verschriebenen 14000. Thlr. um desto mehr *concurrir*en müsse, es das Ansehen gewinnt, weiln er zu dem von dem Mith-Belehnten Eccard Adam solcher 14000. Thlr. halber, ausgestellten *Revers* seinen *Consens de dato* 28. Febr. 1659. ertheilet, auch hierwieder nichts zu thun scheint, daß derselbe solchen ertheilten *Consens* folgende Worte:

Zedoch uns, da das Guthe *Tusculum* etwa an uns sich eröfnete und *Caduc* würde, unschädlichen, maßen wir so viel uns und unser diesfalls zustehendes Recht betrifft, uns an den obgedachten *Revers* keines weges verbunden, sondern unser Recht ungeachtet dieser *Ratification* *salvum & liberatum* reserviren,

mit einfließen lassen, *Consentiens enim omni jure suo, quo actum illum quovis modo impedire poterat, renunciaffe ac negotio illi validissimum robur addidisse censetur, quod cerse clausula apposita immutari nequit, ne alias repugnantia inducantur, & dominus consentiens litigationi, ac in consequentiam alienationi, videatur sibi contradicere, & quod una manus prebuit, per alteram auferat & in continenti semetipsum corrigat,*

*Carpzov. P. 2. C. 49. d. f. 11.*

welches denn ins besondere von den Clausuln

daß es ihme unschädlich seyn solle,

oder

daß der gegebene *Consens* dem Lehn-Herrn seinen Rechten und Gerechtigkeiten auf alle Fälle unnachtheilig und unverfänglich seyn solle

*Perr. Heigius P. 2. qu. 20. n. 2.*

*Hartm. Pistor. P. 2. qu. 48. n. 25.*

*Lyncker Resol. 251.*

asseriren und daß der Lehn-Herr durch solche Clausuln sich nur seine an dem Lehn-Guthe ihm zustehende *Regalien*, Lehns-Gerechtigkeit, Ritter-Dienste, und dergleichen vorbehalten haben wolle, behaupten.

III

Indieweil aber doch in gegenwertigem Falle der Lehn-Herr durch die angeführte und dem *de dato 28 Febr 695* ertheilten Lehn-herrlichen *Consens* einverleibte Worte, sich nicht allein überhaupt seine von dem Guthe *Tusculum* habende Rechte vorbehalten, sondern auch ins besondere, daß der zwischen dem *Primo acquirente* gedachten Guts und dem in die Mit-Belehnschafft genommenen *Eccard Adam* von *N.* errichtete *Revers* krafft welches dieser und seine *Descendenten*, wenn *Tusculum* ihnen anfallen würde, des *Primi acquirentis* Land-Erben 14000. *Ehrl.* bezahlen und zu solchem Ende denenselben das *Jus retentionis in feudo* zustehen sollten, denenselben keines weges in *casu apertura vel caducitatis* verbinden solte, sich bedungen, mithin allhier mehr, als die obangeführte *General Clausul:*

Uns und unsern Lehn-herrlichen Rechten unschädlich anzutreffen,

hiernächst, daß der Lehn-Herr auf solche Art sich widersprechen und was er mit einer Hand gegeben, mit der andern wieder genommen habe, nicht füglich gesagt werden mag, indem, obgleich der über den von den Mit-Belehnten ausgestellten *Revers* ertheilte Lehn-herrliche *Consens* den Lehn-Herrn krafft der angehengten *Clausul* und Bedingniß nicht verbinden mag, dennoch derselbe wegen der Mit-Belehnten seine Wirkung allerdings gehabt und selbige zu Haltung des ausgestellten *Reverses* desto kräftiger engagirer. So halten Wir dafür, daß, Falls der Lehn-Herr denjenigen Theil an *Tusculum* bekommen solte, welcher sonst dem sich versäumet habenden *Eccard Friderichen* würde angefallen seyn, derselbe nach *Proportion* solches Antheils zur Bezahlung derer den Land-Erben des *Primi acquirentis* verschriebenen 14000. *Ehrl.* seine *Ratam* nicht zu contribuiren habe.

Was nun endlich die Sechste und letzte Frage concerniret: Ob zwar *Eccard Adam* von *N.* in dem an den *Primum adquirentem* ausgestellten *Revers* sich schlechter dings zu Bezahlung derer 14000. *Ehrl.* an die Land-Erben, in dem Fall, wann der *Primus acquirens* oder seine männliche Leibes-Lehns-Erben aussterben und das Lehn-Guth *Tusculum* auf denselben oder seine *Descendenten jure successionis* kommen würde, verbunden, mit hin, daß wenn der Lehn-Herr einen Theil an solchen Guthe überkommen, und von dem Beytrag derer darauf versicherten

14000.

14000. Thlr. loß gezählet werden sollte, solches denen Landserben des *Primi acquirentis* nicht *prajudiciren* könne, sondern Eccard Adam *Descendenten* und ickige *Successores* die völlige Summe denenselben auszahlen müssen, *quia per lucrum alterius nemo damnatum pati debet*, es das Ansehen gewinnen möchte.

Alldieweil aber doch, bekantten Rechtens daß niemand eine Lehn-Schuld *pro alteriori portione*, als *pro qua parte* er das Lehn-Guth selbst bekommt, zu übernehmen schuldig, in gegenwärtigem Falle auch der von Eccard Adamen dem *Primo acquirenti* ausgestellte Revers diesen *Casum*, wann nemlich das Lehn-Guth *Tusculum* auf den sich *Reversirenden*, oder dessen Nachkommen *jure successionis feudalis* kommen und fallen würde, ausdrücklich *presupponiret*; Hiernächst die Mit-Belehnten und ickigen *Successores*, wann sie dem *Domino feudi* einen Theil des Guts abireten, und dennoch die völlige Summe der 14000. Thlr. an die Landserben bezahlen sollten, doppelt gestraffet werden würden, übrigens aber denen Landserben des *Primi acquirentis* hierbey nichts weiter *prajudicirlich* fället, als daß sie wegen des Ubers-Rests der 14000. Thlr. so lange bis das völlige Lehn-Guth *Tusculum* an die ickigen *Querenten*, oder deren Lehn-Folgere *jure successionis* fallen wird, erwarten müssen. Als hatten wir davor, daß Falls der Lehn-Herr von dem Lehn-Guthe *Tusculum* eine *Portion* bekommen, und dennoch von dem Beitrag zu denen darauf versicherten 14000. Thlr. frey gesprochen werden sollten, die übrigen Lehn-Folgere das ganze *Quantum* allein zu übernehmen nicht schuldig, sondern dieselbe nur nach dem auf sie kommenden Antheile die Landserben zu befriedigen, diese mit der auf des Lehn-Herrn *Portion* sonst kommenden *Rata* so lange in Geduld zu stehen schuldig, bis nach Absterben des sich versäumet habenden Eccard Friedrichs und seiner männlichen *Descendenten*, auch dieser von dem Lehn-Herrn eingezogene Lehn-Antheil denen *Querenten* oder ihren Nachkommen wiederum anheim fallen wird.

B. R. W.

(L.S.) *Ordinar. Decanus, Senior* und andere *Doctores* der Juristen *Facultät* in der Universität Jena.

Re-

## RESPONSUM II.

In eadem Cauſa,

## Von dem löbl. Schöppenſtuhl zu Leipzig/

Worin das bevorſtehende Reſponſum zum Theil  
reformiret wird.

## Argument.

1. Es iſt nicht einerley, ob ſich Jemand an Renovation der  
Investitur, oder an Befolgung der geſamten Hand ver-  
ſäumet hat.
2. Es ſtehet in des Domini directi Willkühr, ob er dem einen  
Mit-Belehnten den wieder ihn begangenen Lehns-Fehler  
pardonniren will, oder nicht.

Als derſelbe aus eine *Speciem facti*, benehſt einer Frage zuge-  
ſchickt, und ſich des Rechts darüber zubelehren gebethen hat.

Demnach ſprechen wir Churfürſtliche Sächſiſche Schöppen zu  
Leipzig, darauf vor Recht: Hat Hans Heinrich N. im Jahr 1650.  
das in Sachſen liegende Ritter-Guth *Tuſculum* käufflich an ſich ge-  
bracht, auch ſeinen Bruder Eccard Adam, ſo wohl als die Wetzern Hen-  
ningen und Georgen alleſeits von N. zu Mit-Belehnten preſentiret,  
welche Inhalts derer ausgefertigten Lehn-Briefe dergeltalt beliehen  
worden, daß, wenn ſeine Leibes-Lehns-Erben nicht mehr vorhanden,  
gedachte mEccard Adamen und ſeinen männlichen Leibes-Lehns-Erben,  
nach Abgang dieſer Linie aber, und eher nicht, ſeinen Wetzern Hen-  
ningen und Georgen N. nebh deren männlichen Leibes-Lehns-Erben  
inſgeſamt, daſern dieſelben dem Lehn jederzeit und auf alle Fälle rich-  
tige Folge leiſten, und dasjenige, was dieſſals die Lehn-Rechte und  
das Herkommen erfordern, zu Werke ſtellen würden, das Guth *Tuſcu-  
culum* zu rechtem Ritter- und Mann-Lehn gnädigſt gereicht und gelie-  
hen

E

hen

hen seyn sollte; und es ist hierauf *anno* 1722. gedachten Hans Heinrichs Enckel, Ernst Rudolph ohne Leibes-Erben, mit demselben aber die ganze männliche Linie des *Primi acquirentis* abgestorben dergestalt gedachtes Guth *Tusculum ex jure simultanea investitura* auf Eccard Adams von N. männliche Leibes-Erben verfallt worden. Nachdem nun von diesen ihrer Biere sich noch am Leben befinden, unter welchen Hans Adam, Hieronymus Burchard und Gottlieb Lebrecht, als Eccard Adams Enckel, der Lehn zu allen Zeiten gebührende Folge geleistet, diesemnach isund würcklich in der Mit-Belehnschafft stehen, Eccard Friderich hingegen nach seines Vaters im Jahr 1673. bereits erfolgtem Absterben dieselbe niemahls erlanget, sondern sich allererst *anno* 1729. bey dem Lehns-Herrn darum beworben und, des begangenen Fehlers ohngeachtet, durch Übernehmung einer Geld-Buße *Pardon* zu erhalten gesucht? So will derselbe: Ob besagter Eccard Friderich von N. *post successionem jam delatam* von dem Lehns-Herrn *pardoniret*, oder das ihm sonst zustehende Antheil so lange, als derselbe noch am Leben und männliche Leibes-Erben von ihm vorhanden, eingezogen werden könnte, oder vielmehr besagter Eccard Friderich, weil er die Mit-Belehnschafft niemahls gesucht, vielweniger erlanget, nunmehr *pro feudaliter non existente* zu achten, Hans Adam, Hieronymus Burchard und Gottlieb Lebrecht hingegen das ganze Guth *Tusculum* unter sich zu theilen befugt, des Rechts berichtet seyn.

Ob nun wohl angeführet wird, daß es nicht einerley sey, ob sich jemand an *Renovation* der *investitur* oder an Befolgung der Gesamnten Hand versäümet habe, weil dorten der Vasall das Lehn würcklich besitze, hier aber der Mit-Belehnte nichts, als *speciem succedendi* habe; hiernächst auch auf Seiten des *Domini directi*, dafern derselbe einen begangenen Lehns-Fehler zu übersehen vermeinet, solches, ehe noch die *Succession* auf die übrigen Mit-Belehnten, welche der Gesamnten Hand gebührende Folge geleistet, und noch würcklich in der Mit-Belehnschafft stehen, *devolviret* worden, geschehen müsse, nach der ihnen zugefallenen Lehns-Folge aber zu ihrem Schaden und Nachtheile nichts könne verhänget werden, bey gegenwärtiger Sache auch außer Acht nicht zu lassen, daß *Tusculum* ein neues Lehn sey,

sey, welches der *Primus acquirens titulo oneroso*, nicht *gratia Principis* erlanget, und seine Mit-Belehnten gegen Ausstellung eines *Reverses* selbst *praesentiret*, diesemnach Eccard Friderich von N. so wohl wider den Lehns-Herrn, als auch die übrigen Mit-Belehnten, eine *Felonie* begangen, und den gesuchten *Pardon* um so viel weniger verdient habe, da in denen N. Lehn-Briefen die Lehns-Folge nicht schlechterdings nach der *Sipp-Zahl* berordnet, sondern Eccard Adams männliche Leibes-Lehns-Erben insgesamt beliehen, auch ohne besondere Ursache die Clausul: Daß demjenigen, so der Lehn nicht gebührende Folge leisten würde, nichts geliehen seyn solle, nicht *inseriret* worden.

Derweil aber dennoch die unterlassene Befolgung der Gesamten Hand eben sowohl, als die versäumte *Renovation* der *Investitur* den Verlust des Lehns nach sich ziehet, hiernächst der Willkühr des *Domini directi* lediglich muß überlassen werden, ob er den von einem Mit-Belehnten wieder ihn begangenen Lehns-Fehler sofort, und so lange dieser noch in der Mit-Belehnschafft stehet, oder sodenn allererst, wenn der Anfall geschehen *pardoniren* will, und bey einem *feudo noviter adquisito* sich die übrigen Mit-Belehnten dießfalls eines mehrern Rechts, als bey dem *feudo ex pacto & providentia tali*, nicht anzumassen haben, inmassen auch, daß der *simultanea investitur* wider sie eine *Felonie* begangen oder, begehen könne, nicht wohl gesagt werden mag, endlich aber die angeführten in dem Lehn-Briefe befindlichen Clausuln der Sache eine andere Gestalt zu geben nicht vermögen, und ein mehrers, als ohne dem die Lehn-Rechte erforsdern, nicht würden:

So ist auch der Lehns-Herr des Guths *Tusculi* Eccard Friderichen von N. den begangenen Lehns-Fehler zu *pardoniren*, oder den ihm sonst zufallenden Antheil, so lange derselbe noch am Leben, und männliche Leibes- Eben von ihm vorhanden, an sich zu nehmen wohl befugt. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit Unserm Inseigel versiegelt, M. Mart. 1731.

(L.S.) Churfürstl. Sächsische Schöppen  
zu Leipzig.

E 2

Re.

## RESPONSUM III.

In puncto Possessionis

Domini Scabini Hallenses.

## Argument.

1. Denen litigirenden Partheyen ist vergönnet eine Nullitäts-  
Klage mit der Appellation oder Läuterung zu cumuliren;  
sive sit causa ordinaria, sive summaria.
2. Ein Judex verfähret nulliter, wann er entweder den pas-  
sum legitimationis der Klagenden nicht gebührend beob-  
achtet und reguliret, oder die Citation omittiret, oder  
auf falsa testimonia decretiret, oder auch sonst ordinem  
judicarium nicht observiret.
3. Pro validitate Sententiæ wird præsumiret, donec de nulli-  
tate constet & Judex de ea, quod raro fit, convincatur.
4. Contra sententiam in summarissimo latam, ist das  
Remedium nullitatis gar nicht permittiret.

Auf übergebene *querelam nullitatis*, nebst eventualiter einges-  
wandten Läuterung, auch respect. beschehenen *Intervention*, N. und  
Consorten, auch des *Pastoris* N. Beklagten, *Leuteranten* und *Interven-*  
*nienten* an einem, N. Klägern *Leuteraten* und *Interventien* am andern  
Theil, so uns dieselben in dem hierbey zurück gehenden *Volumine*  
*actorum* zugefendet, und ih: en darüber unsere Rechte-Belehrung zu ers-  
theilen gebethen, erkennen wir Königl. Preussl. des Herzogthums  
Maaßburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles- und Erwehung  
vor Recht: Daß weder die erhobene *querela nullitatis*, noch die  
beschehene *Intervention* allhier statt finde, sondern es sowohl derselben,  
als der *eventualen* Läuterung ungeachtet bey dem am 12. Febr. c. a.  
eröfneten und fol. 31. befindlichen Abschiede nochmalß lediglich  
zulassen, hierüber auch Beklagte dem Kläger die *expensas recardati*  
pro:

*processus*, nach vorgehender deren *Liquidation* und erfolgtem Richterslichen Ermäßigung, zu erstatten verbunden, jedoch bleibt ihnen, im Fall sie zu *acquiesciren* nicht gemeinet, daß Klägern so viel Acker, als er sich an dem *quast.* bisher angemahlet, nicht zustehe, in *petitorio* auszuführen, unbenommen, und ist übrigens derselben Anwalt wegen unterschiedener anzüglichen *Expressionen contra Judicem* mit 5. Thlr. zu bestrafen. Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

(L.S.) Königl. Preußl. des Herzogthums  
Magdeburg Schöppen zu Halle.

### Rationes Decidendi.

Ob wohl eine Nullität-Klage mit der *Appellation* oder Läuterung zu *cumuliren* denen *litigirenden permittiret* ist,

*Brunnem ad Pr. Civ. Cap. 28. n. 109.*

*sive causae ordinariae sive summariae,*

*Martin. ad Ordin. Proc. Saxon. Tit. 38. n. 62.*

*Mey p. 3. Dec. 164. n. 5.*

insonderheit ein *Judex nulliter* verfähret, wann er entweder den *passum legitimacionis* der Klagenden nicht gebührend beobachtet und *reguliret*,

*Vancius Tract. de Nullit. ex defect. Inhabil.*

oder die *Citation* *omittiret*,

*Martin. c. l. n. 3.*

oder *ad falsa testimonia decretiret*,

*Carpz. Pr. Tit. 16. Art. 1. & Tit. 19. Art. 3. n. 1. seq.*

oder auch sonstem *ordinem judicarium* nicht *observiret*,

*Guil. Lib. 1. obs. 42.*

und dann die Beklagten *fol. 34.* hauptsächlich *urgiren*, daß der Kläger *in termino* den 7. Aug. 1716. auch nachher im Rahmen seiner Mutter geklaget, und gleichwol ohne *Legitimacion* von derselben *admittiret* worden sey, welchen *defectum* doch der *Judex ex officio* zu *suppliren* verbunden gewesen, hiernächst daß dieselben weder damahls *ordentlich citiret*, noch *sattam* gehdret, sondern *absque pravia litis contestatione* mit dem Abschiede *fol. 1. 6.* übereilet worden wären, überdieß das *Testimonium fol. 2.* der beyden Raths-Diener verwerflich, auch



theils *per rotulum fol. 14. destruiret* sey, mithin wider Sie nichts *pro-*  
*biren* könne, und dann der Bürgermeister N. darinne widerrechtlich  
 gehandelt habe, wann er nicht allein *fol. 25. bey deferirung* damah-  
 liger Läuterung wegen der zugleich von ihnen gebethenen *Ocular Inspe-*  
*ctio*n nichts *resolviret*. sondern auch ihr *sub pras. den 22. Nov. 1716.*  
*fol. 26. diesermwegen* eingerichtetes *Memorial*, darinnen sie *denuo.*  
 bis jene durch die vorgeschlagene *Commissarien* den Stadtvoyt N. und  
 Schultheiß N. würcklich *expediret* seyn würde, den Leuterungs-*Pro-*  
*secution-Termin* auf vier Wochen zu *prorogiren*, angehalten, ohne  
*resolutions*, liegen lassen.

*p. latinus deduct. fol. 33. it. fol. 55.*

ingleichen den Abschied *fol. 31. 6.* nur in Beyseyn eines *Membri* von  
 dem *Collegio*, worzu 8. Personen *notorie* gehörten, in dieser Sache  
 ertheilet habe, einfolglich, daß der Beklagten Nullität-Klage, nicht  
 weniger die *Eventual-*Leuterung *ob nova gravamina fol. 51. b. seq. 52. a.*  
*pratenfa*, imgleichen des *Pastoris N. Intervention* wegen näher *Situation*  
 seiner Pfarre oder Kirchen-*Necker* nebst des Klägers und Beklagten  
 ihrer und daher *fol. 56. docirten Interesse* statt finden müsse, es schei-  
 net;

Dennoch aber und dieweil *pro validitate sententia; donec de*  
*nullitate constet, & Judex de eo, quod raro fit, convineatur*, billig zu  
*presumiren;*

*Martin, c. l. n. 56. in fin.*

hiernechst *contra sententiam in summariisimo latam* das *remedium nul-*  
*litate* gar nicht *permitteret* ist,

*Mev. p. 6. Dec. 300. n. 10.*

*Martin, c. l. n. 7.*

insonderheit *in actis* die angegebenen Nullitäten sich nirgend finden,  
 anerkennen eines Theils ein Sohn *in causa matris* auch ohne *Mandas*,  
*tanquam conjuncta persona* für Gerichten *valide agiren* kan, andern  
 Theils die *donatio sub A fol. 46.* den Kläger wegen des *quest* Ackers  
 gnugsam *legitimiret*, zu geschweigen, daß die Beklagten Ihn selbst  
 dafür bereit *fol. 4. 10. 22. 26.* und *passim agnosciret* haben, und dann  
 gnug, daß dieselben *in termino* den 7. Aug. 1716. würcklich *presentes*  
 gewesen, auch daß sie sonder *citation* damahls erschienen, nicht

presumirlich ist, ferner sie *in eodem termino* durch die *opponirte Exce-  
ptionem domini* der Acker = Stelle *quest* sich *sattsam* eingelassen, und  
der *Judex in causa hac summarissima*, da die Zwey in Pflicht stehenden  
und von der Stadtvoigtey abgeschickten Personen die eigenmächtige  
Abmeyung des Klägers, nach Anweisung der Grase = Episcen *spe-  
cificae refereret, attestiret* und bescheiniget haben, *juxt fol. 2. noth-*  
*wendig contra* den Kläger sprechen müssen, zumahlen dergleichen  
eigenthätiges Abmeynen und Überhauen kurz vorher am 6. Julii 1716.  
besage *Lit. B fol. 45.* bey *arbiträrlicher* Straffe öffentlich verbotthen,  
und die Stadtvoigtey befugt gewesen, sothane *Contravention* nach  
geschehener Besichtigung und pflichtmäßiger *Relation*, ohne alle  
Weitläufftigkeit sogleich zu *vindicare*. hingegen nicht allein die Aus-  
sage der Zeugen *in Cit. Rotulo* in vielen Stücken, insonderheit *ad*  
*Art. 9. 10. & 11. contra* den Kläger *negativa*, sondern auch mehr *ad*  
*petitorium* als *possessorium probandum* eingerichtet, oder dienlich, dar-  
wider aber der Kläger bis *dato* gebührend nicht gehöret, mithin für  
ihs darauf nicht zu *reflectiren* ist, überdieß der Bürgermeister N. nit-  
gend darinnen wider das *officium Judicis* gehandelt, wann er die *fol. 12.*  
geberthene *commissarische* Besichtigung, da das abgemeynete Getrände  
schon längst hinweg und also als unnützlich und nur zur Verschleiffung  
angesehen, nicht *resolventen*, vielmehr auf das *Memorial fol. 26.* da  
die *Interessenten* es selbst verhindert, auch wenigstens der Anwalt seine  
Gebühr dabey nicht für sich beobachtet, noch behörig weiter *Instante*  
gethan, etwas verordnen wollen, massen sich derselbe *fol. 66. seq.*  
deswegen *sattsam just. firvat* hat, und *pro judice* mehr, als für das  
blosse *negiren* der Umstände in dessen *just. fication fol. 55.* *billig presump-*  
*ret* werden muß, weiter, daß ein Consul nebst dem *Senatore*, in Ab-  
wesenheit der übrigen, nicht verabschieden könne, unerfindlich ist, *cum*  
*& due persona Collegium presentent*, so viel auch die *Eventual* Läuterung  
betrifft, in selbiger kein einziges neues oder sonst hinlängliches *grava-*  
*men* zusehen ist, endlich von dem *intervenirenden* Prediger, so wenig  
ein wahres *Interesse* in dieser Sache *doceret* worden, so wenig die Bes-  
klagten ihr Befugnis *hactenus* haben zeigen können, und da sie ja dieß  
annoeh darzuthun vermöchten, daß *Petitorium* ihnen hierunter *in ipsa*  
*sententia reserviret* worden, übrigens der Beklagten bisheriger *Sachs-*  
*walter*

walter sowohl fol. 53. 6. den vorigen Stadt-Boigt ohne Grund einer Unvorsichtigkeit, als auch den Bürgermeister N. fol. 33. 35. 36. einer Partheylichkeit, *Oscitant* und vieler Nullitäten gröblich und *injuriöse* zubeschuldigen sich nicht entblödet; So haben wir beschehener massen erkandt.

(L.S.)

Königl. Preußl. des Herzogthums Magdeburg Schöpren zu Halle.

## RESPONSUM IV.

In Puncto rei vindic.,.

Von der Juristen Facultät zu Leipzig.

Argument.

1. Ein Vater kan der Kinder Mutter Guth Zeit ihrer Minderjährigkeit nicht verkaufen.
2. Derjenige Possessor des Guthes, welcher einen Kauff-Brief vor sich hat, ist pro *malæ fidei* possessore nicht zu halten, mithin de fructibus perceptis keine Rechnung abzulegen schuldig.
3. Dem Besitzer des Guths competiret ratione der bezahlten Schulden das Jus retentionis.

Sententia.

Würde Beklagter vermittelst Endes erhalten, daß es mit Klägers Vater N. den über das N. Guth angegebenen Kauff wahrhaftig geschlossen, und also in *supplementum* schweren, so wäre er von angestellter Klage zu *absolviren*, in Ansehung der übrigen Klage hingegen ist der angegebene Kauff vor beständig nicht zu achten, derowegen Beklagter

Klagter denenselben das *libellirte* Guth, wie sich solches zur Zeit ihres Groß-Vaters N. Absterben befunden, zu ihrem Antheile abzutreten, wie nicht weniger von denen erhobenen Nutzungen Rechnung abzulegen schuldig, es bleibet ihm der Väterlichen Schulden halber, so viel er deren erweislich, bezahlt, sich des *Juris retentionis* zu gebrauchen, unbenommen, *compensatis exensis*. B. K. W.

Juristen Facultät zu Leipzig.

### Rationes Decidendi.

Ob wohl Klägere, und Mit-Klägere in den Gedanken stehen, daß, weiln Beklagter nicht abredig seyn können, wie das geklagte Guth nach Christian N. und dessen Ehe-Weibes N. Ableben, auf ihre 4. Kinder, und deren hinterlassene Kindes-Kinder, als Erben *ab intestato* verfället, er hingegen sich dessen angemasset, und seit ao. 1684. her inne gehabt, sie nach Art und Eigenschaft der *actionis rei vindicatoris* den Grund ihrer Klage zur Nothdurfft erwiesen, und sey auf die von Bell. bey der *Litis contestation* negirte *Qualität* des Guthes, und dessen *Pertinentien* auch übrigen Umständen, weiln selbige nicht die Haupt-Sache angingen, eines Theils kein Absehen zurichten, andern Theils auch selbige durch deren Zeugen endliche Aussage gnuglich beygebracht, es habe auch der angegebene Kauff *originaliter* nicht *produciret* werden können, so auffer dem bey unterbliebener Lehns-Auflassung vor ungültig zu achten, folglich, daß eine *condemnatoria* zusprechen, und Beklagter als *mala fidei possessor de fructibus percipiendis* Rechnung abzulegen verbunden gewesen, scheinen will, Beklagter hingegen auf den bey dem Gegen-Beweise *inducirten* Kauff *sub no. 28.* welchen Kläger und Mit-Kläger Vater unterschrieben, desgleichen auch des 7. und 8. Zeugens *Deposition*, so die Richtigkeit, und *Validität* solthanen Kauffs schlechterdings behaupten, sich *fundiret*, und daß die Unterschrift von derer N. Kinder Vater, als *legitimo administrat. re bonorum adventitiorum* wohl vorgenommen werden können, um so viel mehr, da dringende Schulden vorhanden gewesen, zu behaupten gesuchet,

D

Dens

Dennoch aber, und dieweil Beklagter den Kauff *sub no. 28.* vor sich hat, welcher, da er in denen Gerichts-Büchern eingetragen, zu befinden, auch bey ermangelndem *Originali* allerdings *fidem meriti-* ret, zu mahlen, da *Deposito testium adminaliret* und wenn gleich die *Resignatio* der Lehn nicht vorgegangen, nichts desto weniger der Kauff, als ein *Contractus consensualis*, bestehet, und durch Ablegung des *juramenti supplet* ii aller wiedrige Verdacht, und die gezogene *Defecte* gänzlich abgelehnet werden, dieser hingegen wieder die *N. Kinder* um deswillen von keiner Verbindlichkeit seyn kan, weiln selbige zur Zeit des Anfalles annoch minderjährig, und in väterliche Gewalt gewesen, und daher diese *bona avia* von deren Vater *juxta L. l. C. de bon. matern.* rechts beständiger Weise nicht veräußert werden mögen, zumahlen nicht zu befinden, daß von einem *Majorenni ad divisionem* provociret, oder *urgens aei alienum* vorhanden gewesen, oder auch *Causa cognitio*, und *Decretum Magistratus* vorhergegangen, im übrigen Klägere zu denen von dem Groß-Vater herrührenden Schulden, wenn Beklagter, daß solche wahrhafftig von ihm bezahlet, und die *Massa hereditaria liberiret* worden, erweislich machet, seine *Ratam* bezutragen pflichtig, und dahero ihm das *jus retentionis* billig zu gestatten, im Gegentheil *ex pro mala fidei possessore* nicht zu achten, mit hin *de fructibus percipiendis* keine Rechnung ablegen darff, indessen Klägere davon, wie sich solches *tempori mortis avi materni* befunden, ihren Antheil abzutreten gehalten. Endlichen, da auf ein *suppletorium* zu erkennen gewesen, auch sonst keine *temeritas litigandi* vorhanden, denn die *Compensatio expensarum* statt gefunden; So ist, wie im Urthel enthalten, vor billig erkannt.

Ord. Sen. und andere Doct. der Jurist.  
Facult. in der Unibers. Leipzig.

Re-

## RESPONSUM V.

In eadem Cauſa.

Domini Scabini Wittenbergens.

## Argument.

1. Derjenige Judex oder Juſtitarius, welcher bey denen Confirmationibus der Contracten ad Acta nicht registriren läßt, wer eigentlich den Contract vorgetragen, und in persona dabey gewesen, verursacht denen Parthenen, wie diese Sache uns weist, groß Herzeleid.
2. Wann gleich ein Kläger Testes inhabiles produciret, und contra deren Testimonium protestiret auch erkannt wird, daß sie ad testimonium dicendum zu zulassen, der Beklagte aber solche alsdann vor sich produciret, so bleiben sie doch Testes inhabiles.
3. Alte Leute und die blöden Verstandes sind, werden zum suppletorio nicht gelassen.

Als derselbe uns eingewandte Appellation, deren Justification, wie auch Leuterungs-Schriſt und erfolgte Befehle in Sachen deren Anwälde Christian N. Appellanten an einem, Joh. N. Appellaten und respect. Beklagten im andern, Anton N und Consorten, Mit-Klägeru drittentheils, sammt vorigen und andern ergangenen Acten in V. uns unterschiedenen Volumibus zugeschieket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen.

Demnach erachten, sprechen und bekennen, wir Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen Facultät in der Universität Wittenberg, darauf solchen Acten gemäß und in Rechten gegründet,

D 2

Daß

Daß die eingewandte *Appellation* in ihren *Formalien* beständig und zu gebührender *Rechtserfertigung* an denselben erwachsen, derer *Materialien* halber erscheinet aus denen *Acten* und derer *Partheven* rechtlichen Einbringen so viel, daß wohl appelliret, derowegen *Appellaten* *Principal* zu dem erkannten *Suppletorio* nicht zuzulassen, mithin auch von der angestellten *Klage* nicht zu entbinden und loß zu zählen, sondern vielmehr *Appellaten* *Principal*, wann er vermittelst *Eydes* erhält, daß sein *Vater* *Heinrich N.* den über das *N. Acker-Guth* zu *N.* angegebenen *Kauff* nicht geschlossen und unterschrieben, das *libellirte Guth* zu dessen *Antheil*, bey *Bermeydung* der *Hülffe* abzutreten, auch von denen erhobenen *Nutzungen* von der *Zeit* an, da er solches in *Besitz* bekommen, *Rechnung* abzulegen schuldig, dahingegen es, der von *Beklagten* eingewandten *Leüterung* ungeachtet, bey dem am 5. Febr. dieses Jahres eröffneten und fol. 261. seqq. fol. IV. befindlichen *Urthel* billig bleibet, jedoch mit der *Erklärung*, daß demselben nebst denen bezahlten *Schulden* auch die davon bezahlten *Interessen*, ingleichen unter solchen *Schulden* insonderheit auch diejenigen *Posten*, so in denen *Documenten* sub. no. 6. 7. 8. & 9. enthalten, wenn solche durch *Production* derer *Originalien* zufoörderst bestärcket werden, sammt denen *Ineresen* davon mit in *Rechnung* zu bringen, und von denen erhobenen *Nutzungen* bey deren *Erstattung* abzuziehen unbenommen. B. R. W. Urkundl.

Schöppenstuhl zu Wittenberg.

### Rationes Decidendi.

Ob wohl *Appellat* und *Beklagter* argiret, daß er einen *Geächtlich* *confirmirten* *Kauff* vor sich habe, und 2. *Zeugen* ad *Art.* 22. & 23. und derer *Interr.* 1. daß *Anton N. Senior* und *Heinrich N.* bey dem *Kauffe* mit gewesen, *deponiret*, mithin das *suppletorium* nicht einmahl nöthig, vielweniger er denen *Klägern* das *libellirte Guth* zu ihrem *Antheil* abzutreten und davon *Rechnung* abzulegen schuldig sey, zumahl da *Beklagter* solches wieder *ausgebothen*, und es *Niemand* auch *Klägere* nicht, da sie schon *Majorennes* gewesen, haben wollen, *bermeinet*. Dieweil aber dennoch vom *Beklagten* kein *Original* *Kauff* Brieff

Brieff *produciret* worden, aus demjenigen aber, so in des Amtes Handels Buch eingetragen, keine Gewißheit, ob Anthon N. und Heinrich N. solchen eigenhändig unterschrieben, oder selbst im Amte mit vorgetragen entstehen können, in massen in der *fol. 153. 6. Vol. II.* beygefügeten *Registratur* nichts davon zu befinden und die Personen, so diesfalls im Amte erschienen, nicht benennet, die gerichtliche *Confirmation* auch, welche jederzeit, *salvo jure cujusq.* geschicht, dem Kauffe keine Gültigkeit oder Nichtigkeit, wo es daran vorhin ermangelt, geben kann, daß es aber mit dem Kauff-Brieffe nicht gar zu richtig müsse zugegangen seyn, unter andern daraus zu muthmassen, daß Hans N. denselben als Kriegerischer Vormund der Mutter, der alten N. den 21. Sept. mit unterschrieben, da selbige den 15. Sept. bereits verstorben gewesen, dabey auch nicht ganz auffer Augen zu setzen, daß der alte Anthon N. dessen Nahme auch mit unterschrieben, kurz vor seinem Tode vor 3. Zeugen endlich, so wahr ihm Gott und sein heilig Wort heiffen solle, und so wahr er selig zu werden glaube, daß nicht wahr, daß der letzte Kauff auf 860. fl. von ihm beliebt oder unterschrieben worden, und daß er mit ins Amt gangen, und zu dem Letzte sich bekennet, auch glaube und gewiß davor halte, daß auch Heinrich N. dergleichen Kauff nicht eingewilliget, sondern dieser Letzte Kauf falsch und erdichtet sey, ausgesaget, was aber die obgedachten 2. Zeugen N. und dessen Eheweib Bekl. da *ex Actis* erscheinet, daß sie starck bey der Sache *interesiret*, indem sie verschiedene Neckel und Wiesen von dem Gut *quast.* an sich gezogen, und wenn Beklagter verlieren solte, gleichfalls einen ziemlichen Verlust zu besorgen haben, selbige *pro omni exceptione majoribus* nicht zu achten, mithin die Nichtigkeit des Kauff-Brieffes nicht hinlänglich erweisen können, bey welcher Bewandnis denn allerdings auf einen Eyd erkannt werden müssen, wou aber *Appellatens Principal* wegen seines blöden Verstandes nicht zuzulassen, indem nicht nur sein Weib und Kind *fol. 255. Vol. II.* ihm das *Pradicat* ihres blöden *resp.* Mannes und Waters benlegen, sondern auch der Pastor zu N. *fol. 90. Vol. sub. 8.* attestiret, daß Johann N. ein fast 80. Jähriger Ackermann, nach seiner eigenen Erfahrung seit etlichen Jahren ganz kindisch gewesen, so daß er auch seine Nachbarn nicht mehr kenne, sondern frage, wer sie seyn,



seyn, und viele andere kindische Anschläge mehr, daß man ihn also mit guten Gewissen zum Eyde nicht zulassen könne, dahingegen *Appellantis Principal* aus dem ob angeführten schon so viel vor sich hat, daß er vielmehr zu Abschwörung des Gegentheils könne zugelassen werden, hiernächst so viel Klägere anbetreffen, wenn gleich der Alte *N. den Rauff-Brieff* unterschrieben hätte, dennoch selbiger seiner noch minderjährigen Kinder Mutter Guth

*Per L. 1. C. de bon. matern.*

*sine pravia causa cognitionis & decreto* beständiger Weise nicht alieniren können, daß aber Beklagter das Guth hernach wieder ausgebothen und Klägere, da sie schon *majorennes* gewesen, solches nicht haben wollen, in denen *allegirten foliis Vol. III.* nirgends zu befinden, und da also der Rauff *ratione* derer Klägere vor unbeständig zu achten, Beklagter allerdings von denen erhobenen Klagen Rechnung abzulegen verbunden, dabey aber doch billig, daß wann er von denen bezahlten Schulden auch *Interessen* erweislich bezahlet, ihm solche bey der Rechnung gleichfalls zu gute gehen, wie denn auch davon die von Klägern auf den Fall, wenn die *Original-Documenta produciuntur* werden, eingeräumte Posten zu kürzen,

So ist von uns gesprochener massen billig erkannt.

## RESPONSUM VI.

In eadem Causa.

Hochlöbl. Regierung zu Dresden.

Argument.

- I. Wann ein Beklagter zu Abtretung eines Guthes condemniret und der Contract annulliret wird, so ist solches nur zu verstehen, in den Stande, wie das Guth tempore Contractus gewesen.

Im

In *Appellations* Sachen der Anwälde, auch derer Actoren, Vormunden, Johann Wilhelm N. *defensoris nomine* seines Vaters Johann N. ingleichen Johann Andreen N. als *Curatoris* des jetzt gemeldeten Joh. N. *Appellanten* an einem, Anton N und *Consorten Appellanten* andern Theils,

Erkennen von Gottes Gnaden, wir Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst etc. vor recht:

daß vor allen Dingen *Appellant* und *Appellat* die angezogene *Legitimationes*, in so weit es nicht bereits geschehen, entweder in *Originali*, oder durch unsern Gerichts *Secretarium vidimires*, bey 5. Ehr. Straffe zu diesen Acten zu bringen schuldig, und ist die eingewandte *Appellation* in ihren *Formalien* beständig, und zu gebührender *Rechtfertigung* an uns erwachsen, derer *Materialien* halber erscheinet aus denen Acten, und derer *Partheyen* rechtlichen Einbringen so viel, daß in erster *Instanz* wohlgesprochen, jedoch mit dieser Erklärung, daß *Appellants Principal* das *libellirte Gut* nur in dem Stande, wie solches zur Zeit, da er sich dessen nach seiner Mutter Orthen N. Tode, im Monath Sept. des 1684. Jahres angemasset, zu *Appellants Principalen* Urtheilen, abzutreten, und über die erhobenen *Nutzungen* die in *Vol. IV. fol. 262. & vol. 2. fol. 95.* erkannte Rechnung von solcher Zeit an abzulegen pflichtig, immassen auch diejenigen väterlichen Schulden, sammt denen zu dieser Abführung und zum *Besten* und *Conservation* des väterlichen Gutes zur Zeit, als solches Orthe N. *administrirer*, aufgenommene und darein verwendete *Capitalia*, in so weit er solche an *Capital* und *Interess* hinwieder bezahlet, mit in Rechnung zu bringen, und von denen erhobenen *Nutzungen* zu kürzen, ihme unbenommen; Und wird diese Sache an deren nächsten Richter billig *remittires*, immassen wir sie hiermit dahin *remittiren* und weisen B. N. W.

Eröffnet zu Dresden den 8. Febr. 1730.

Nach Christian N. und seines Eheweibes Absterben, nimmt dessen Sohn Hans N. das Gut in N. käuflich an, es *impugniren* aber des Brudern und Schwester Kinder *fol. 85. vol. I.* den Kauff, und nach dem *fol. 40. Vol. 2.* auf Beweis erkannt wird *Vol. 4. fol. 201. definitive*

eivo gesprochen, und weil Vol. 2. fol. 253. bey dem Gegenbeweiß ein Kauff bey den Alten, welchen Kläger und Mit-Klägers Vater unterschrieben, rat. Kläger des Bruders Kinde *provisio suppletorio*, daß der Bruder den Kauff unterschrieben, Befl. *absolviret rat. Mit-Klr.* aber der Schwester Kinder die Traut. N. genannt, Klr. *condemniret*, weil deren Vater *bona materna* nicht alieniren können, in. Inst. Appell. aber im Ober-Ausscher Amt zu N. fol. 95. act. fol. 8. zum Theil *reformiret* und loco Befl. *Suppletorii* denen Klägern das *Purgatorium injungiret*, übrigen *confirmiret*, und soll Beklagter die bezahlten väterlichen Schulden *cum Interesse* kürzen, und da dieses Läuierungs Weise fol. 288. *confirmiret*, davon anhero *appelliret*. Weil nun der angezogene Kauff fol. 152. Vol. 2. nur also Anton N. meine Hand, nicht aber *nomine* seiner Kinder unterschrieben, in der gerichtlichen *Confirmation* fol. 153. nicht angemerckt, daß die Partheyen gegenwärtig gewesen, den Kauff *recognosciret*, oder woer ihn vorgetragen, das *Original* zwar verlohren, jedoch aus dem Gerichts-Buch der *Extrakt* genommen, hingegen Traut. N. vol. 2. fol. 233. vor 3. Zeugen sich erkläret, daß er den *Contract* niemahls unterschrieben, und derselbe als Vater *absq. Decreto Magistratus, causa non cognita per L. I. C. de bonis mar.* nichts verkaufen können, auch, daß *ad Divisionem* *provociret* worden, nicht erscheinet, und ein Unmündiges unter denen Kindern gewesen, und wenn gleich *per test. Deposit. vol. 3. fol. 290. art. 39.* das Buch müste gewesen, daraus *as alienum* *urgens* nicht zuschneffen, noch vor eine *Provocation ad Divisionem* zu halten, wenn es gleich die Mit-Erben nicht annehmen wollen. Hierüber wöenn gleich die *Prasumtion pro actu judiciali*, daß alles richtig zugegangen und des *Judicis Arestat* bey den Alten, daß der Kauff gebührend vorgetragen, und die Zeugen *vol. 3. fol. 203. 281.* besonders *Art. 12. 22. 26. & Inter.* bejahren, daß sie bey dem Kauff gegenwärtig gewesen, auch *test. 1.* daß, weil Traut. N. gegenwärtig, er auch wohl würde unterschrieben haben, und *test. 2.* dieses schlechterdings behaupteten, da Zeugen aber, als Befl. Schwester und Schwager nicht *omni exceptione majores* sind, so ist doch Traut. N. *per supra deducta* nicht vermögend gewesen, die Veräufserung vorzunehmen, und *rat. Klägerin*, kein völliger Beweis, daß ohne einen Erfüllung- oder Reimigungs-End schlechterdings *definit ve* gesprochen werden können; Nachdem aber *per assess. Pastoris* fol. 90. vol. 8.

und

und Beklagten eigenen Eheweibes fol. 255. vol. 2. der Bekl. von hohem Alter und ganz kindisch, bey welcher Beschaffenheit, wenn er schon *de veritate* schwerer können, so ist bedenklich, jenen *ad Suppletorium* zu lassen, dahero Klägern und Mit-Klägern das vorige Urtheil *confirmiret* worden, jedoch der Abtretung und Schulden, und Unkosten halber, so Beklagter abziehen befugt mit dieser Erklärung,

daß Bekl. Mitklägerin das Guth in dem Stande, wie es nach der Mutter Tode gewesen, abzutreten, also auch von solcher Zeit Rechnung abzulegen schuldig, jedoch ihm die Schulden, so Zeit der Mutter *Administration* zu Bezahlung der väterlichen Schulden, und sonst zu *Conservation* des Guths aufgenommen, und von ihm bezahlt worden / zu kürzen nachgelassen,

Indem nach Klägerer Groß- oder Bekl. Vater 1674. erfolgten Absterben die Mutter bis zu dem Jo. 1684. erfolgten Kauffe in dem Guthe sitzen blieben, obgleich Bekl. *per fol. 243. ars 4. & Interrog fol. 274. fol. 3. art. 3. seq.* mit darinne gewesen, und ihr beygestanden, und die Mutter zu der Zeit väterliche Schulden abgetragen, und wieder erborget, Bekl. also von der Mutter Zeiten nicht *repondiren* darff, wohl aber von der Zeit, da er es käuflich angenommen.

## RESPONSUM VII.

In eadem Causa.

Hochlöbl. Regierung zu Dresden.

Argument.

Es ist Rechtens, daß einem Besitzer eines Guthes freygelassen werde, bey denen bezahlten Schulden, auch das Interesse davon mit zu liquidiren.

Auf Leuterungs-Schrift und erfolgte Befehle in *Appellations-Sachen* derer *Ador.* Vormünder auch Anwalden Joh. Wilhelm  
E N.

N. *defensorio nomine* seines Vaters Joh. N. imgleichen Joh. Andreen N. als *Curatoris* jetzt bemelderen Johann N. *Appellanten* an einem Anton N. und *Consorten Appellaten* andern Theils, Erkennen von Gottes Gnaden Wir, Friedrich Augustus, König in Pohlen Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, etc. Churfürst vor recht:

Daß *Appellat* die ermangelnden *Legitimationes* anderweit bey 50. Thlr. Straffe mit Vorbehalt der bereits verwürckten, *in Originali*, oder durch unsern Gerichts-*Secretarium vidimiro*, zu diesen *Acten* zu bringen schuldig, und bleibet es, eingewandter Läuterung, ungeachtet bey unserm jüngst eröffneten Urtheil billig, jedoch mit dieser Erklärung, daß *Appellanten* auch wegen derer, zu Abführung der väterlichen Schulden und zum Besten und *Conservation* des Gutes, zur Zeit, als solches Orte N. *administrirter*, aufgenommenen, und darein verwendeten *Capitalien*, so weit er solche und die *Interessen* davon bezahlt, des *Juris retentionis* sich zugebrauchen, unbenommen. W. R. W.

Eröffnet zu Dresden am 19. Aug. *ao.* 1730.

## RESPONSUM VIII.

In puncto revocationis im Herzogthum Magdeburg zu einem Dienst-Guthe gehörigen Aecker.

Juristen-Facultät zu Halle.

Argument.

In der Magdeburgischen Policen-Ordnung Cap. 29. §. 9. ist deutlich enthalten, daß die von einander geriffene Güther ohne Unterscheid, es seyn Baur- oder andere Feld-Güter so inein Corpus zusammen geschlagen gewesen, wiederum zusammen gebracht werden sollen, daher auch solche von Cossäten-Güthern verstanden werden muß.

Als

Als derselbe uns etc. demnach erachten wir vor Recht: Weil Beklagte auf die erhobene Klage geantwortet, und solcher nicht allenthalben geständig; So ist Kläger den Grund derselben, und so viel ihm daran verneinet, insonderheit, daß diese Aecker zu Klägers Gütern gehören, und mit demselben in ein *Corpus* zusammen geschlagen gewesen, zu erweisen schuldig, dawieder Beklagten ihr Gegenbeweis Eides *Delation*, und andere rechtliche Nothdurfft bitlich vorbehalten wird, ferner darauf zu beschehen, was Recht ist. V. R. W.

*Ordinarius, Decanus* und andere *Doctores*  
der Juristen Facultät der Königl.  
Preußl. Universität Halle

### Rationes Decidendi.

Es bezeuget der *Contextus* der Magdeburgischen *Policey* Ordnung *cap. 29. §. 9.* deutlich, daß die von einander gerissene Güther, ohne Unterscheid, es seyn Bauer oder andere Feld Güther, so in ein *Corpus* zusammen geschlagen gewesen, wiederum zusammen gebracht werden sollen, daher solche auch von *Eosäten* Güthern verstanden werden muß. Weil nun bey gegenwärtigem *Eosäten* Guthe vielmehr Aecker sich befinden, als sonst gewöhnlich, und also zweiffelhafft ist, ob solche Aecker jemahls mit dem *Eosäten* Guthe in ein *Corpus* zusammen geschlagen gewesen, dieses aber *pro fundamento* in der *Policey* Ordnung gesezet wird; So ist hierüber der Beweis zu erkannt worden.

## RESPONSUM IX.

In eadem Causa.

Juristen-Facultät zu Halle.

§ 2

Ar-

## Argument.

Ex tanti temporis lapsu, daß die Stücke quæstionis bey einander gewesen, ist zu præsumiren, daß selbe in ein Corpus geschlagen worden.

Als derselbe etc. Demnach erachten wir *Ordinarius Decanus* und andere *Doctores* der Juristen, *Facultät* auf der Königl. Preußl. Universität Halle Recht:

Daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen obgelegen, und er sich angemasset, zur Nothdurfft erwiesen, daher Beklagter die 5. Morgen Acker, gegen Empfang des davor gezahlten Kauff Geldes, Klägern abzutreten schuldig; Die Unkosten dieses *Processus* sind aus bewegenden Ursachen, gegen einander zu *compensiren* und aufzuheben. *B. R. W.*

*Ordinarius, Decanus* und andere *Doctores* der Juristen, *Facultät* auf der Königl. Preußl. Universität Halle.

## Rationes Decidendi.

Ist Klägern im vorigen Urthel der Beweis aufgetragen, daß die Acker *quæst.* zu seinem Guthe gehörig, und mit denselben in ein *Corpus* zusammen geschlagen gewesen, und hat er solchen Beweis geführt, und ist von beyden Theilen darüber verfahren. Ob nun wohl Beklagte verneinen, daß Kläger solches nicht genugsam erwiesen, in dem daraus, daß die 5. Morgen *quæst.* lange bey Klägers Güthern gewesen, nicht zuschließen, daß sie darzu gehört, vielweniger daß sie *primordialiter* in ein *Corpus* zusammen geschlagen gewesen, Klägern *Antecessores* aber solche 5. Morgen vielleicht *a tercio* können gekauft haben, und also vielmehr Beklagte von der angestellten Klage zu *absolviren* gewesen. Weil aber dennoch aus Klägers Kauff-Brieffe zu sehen, daß derselbe das Gut von Hans N. erkaufft, und in selbigem Klägern, zugleich die 5. Morgen Acker, welche iso N. und Andreas N. verkauft gehabt, wieder einzulösen, frey gelassen, und nicht hindert, das Beklagte vorwenden, die 5. Morgen wären nicht versetzt  
gewes

gewesen, und könnten also nicht *restituirt* werden, indem bekannt, daß dieses Wort auch in dem Verstande genommen würde, wenn Güther gegen Erliegung der erstgezählten Kauff-Gelder wieder eingelöset werden; Nichtweniger in ob angezogenem Kauff-Brieffe enthalten, daß solche Stücke von unendlichen Jahren zu dem Guthe gehöret, und denn kein Zweifel, daß N. davon die Brieffe und Wissenschaft müsse gehabt haben; Hiernächst daß solche Morgen zu Klägers Guthe gehören, aus dem Lehn-Brieffe fol. *act.* 32. so schon no. 1627. ausgefertigt, zu ersehen, und daß sie von undenklichen Jahren in ein *Corpus* zusammen geschlagen gewesen, aus dem *Attestato* fol. 33. deutlich erhellet, welches nicht *pro attestato privato*, sondern *pro publico*, indem es Amts wegen abgefasset, zu halten, und nicht hindert, daß Kläger nicht *in specie* darauf *articuliret*, daß die 5. Morgen *primordialiter* mit dem Guthe in ein *Corpus* zusammen geschlagen gewesen, fintemahl ihm solches *per sententiam* nicht aufferleget, vielmehr aber *ex tanti temporis lapsu*, daß allezeit solche Stücke bey einander gewesen und als ein *Corpus* gelassen worden, zu *presummiren*. Hingegen daß Klägers *Antecessores* diese 5. Morgen *aliunde* darzu gekauft, *facti* ist, und von Beklagten nicht erwiesen. So seynd wir dazu beschweher massen zu erkennen, und weil Beklagter ein und anders, so nicht gar unerheblich, angeführet, die Unkosten zu *compensiren*, bewogen worden. etc.

## RESPONSUM X.

In eadem causa, sententia reformatoria.

Domini Scabini Hallenses.

## Argument.

Dasjenige, was in der Magdeburgischen Pollicey-Ordnung von denen in ein *Corpus* zusammen geschlagenen Aeckern enthalten, ist nur von Dienst-Aeckern zu verstehen.

Ⓔ 3

Auff



Auf eingewandte Läuterung etc. erkennen wir etc. vor Recht,  
 Daß nunmehr aus denen Acten so viel zu erweisen, daß Klägere  
 dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen, wie Recht nicht darge-  
 than, derothalben von der Klage zu *absolviren*. B. R. W.

Königl. Preußl. des Herzogthums Mag-  
 deburg Schöppen zu Halle.

Rationes Decidendi.

Ob wohl Kläger durch die Kauff- und Lehn-Brieffe auch Ge-  
 richtlich *Attestat fol. 30. 31.* so viel erwiesen, daß die 5. Morgen Acker  
*quast.* zu seinem, Klägers N. Guthe ehemahlen gehört, und von un-  
 dencklichen Jahren in ein *Corpus* mit demselben zusammen geschlagen  
 gewesen; Ob auch wohl aus denen beyden *Declarationen*, der Königl.  
 Preußl. Magdebl. Regierung *fol. 71, vol. a. C. 6.* so viel darzuthun,  
 daß der §. 9. *cap. 29.* der Magdeburgischen *Policey-Ordnung* auch auf  
 die *Coffat-Güther* zu *extendiren*.

Diemeil aber der Kauff-Brieff *fol. 30.* (wiewohl als ein blosses  
*Attestat* des Verkäuffers, und der Lehn-Brieff *fol. 32.* ingleichen das  
 Gerichtliche *Attestat fol. 33.* nur dieses, daß 12. Hufen Landes und dar-  
 unter diese 5. Morgen *quast.* bey Klägers *Coffaten-Guthe* gewesen,  
 keines wegés aber besagen, daß solche 5. Morgen dienstbare Aecker,  
 welches doch die *Policey-Ordnung in fol. 71.* ausdrücklich erfordert,  
 Kläger auch nicht sagen kan, weniger erwiesen, daß er dieser 5. Mor-  
 gen halber mehr und absonderliche Dienste thun müsse, oder daß er  
 dieser 5. Morgen halber die Dienste übertrage; So haben auch  
 anders nicht, als Rechtsergehender massen sprechen können.

Königl. Preußl. des Herzogthums  
 Magdeburg Schöppen zu Halle.  
*Concordas cum originali, quod attestor.*

N.

Re

## RESPONSUM XI.

In eadem Cauſa, confirmatoria,

Domini Scabini Lipſienſes.

## Argument.

1. Ein Amts-Atteſtatum, wennes mit keinem Erb-Buche oder dergleichen Urkunden, woraus die Incorporation erhellet, beſtärket wird, kan contra tertium nichts beweifen.
2. Die Urfach, warum die im Herzogthum Magdeburg zu einem Dienſt-Guthe gehörige und in ein Corpus zuſammen geſchlagene Aecker nicht diſmembriret werden ſollen, iſt dieſe, damit der Beſitzer des Guthes, wenn die Aecker davon diſtrahiret ſind, die Dienſte nicht übertragen müſſe.

Auf Läuterungs-Schriſt und erfolgte Befehle N. Klägers an einem, N. nachgelassene Kinder Beklagte andern Theils, ſo er uns ſamt vorigen Actis zuſchicket, und unſere Rechts-Belehrung darüber gebethen, erachten wir, nach fleißiger Verleſung und Erwägung in Rechten gegründet, und zu erkennen zu ſeyn.

Daß es eingewandter Läuterung ungeachtet bey dem am 26. Jan. dieſes 1730. Jahrs eröffneten, und fol. Act. 85. befindlichen Urthel billig bleibet. Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unſerm Inſiegel verſiegelt.

Ordinarius, Senior und andere Doctores  
der Juristen Facultät in der Univerſität Leipzig.

## Rationes Decidendi.

Ob wohl Klägere durch die Documenta fol. act. 30. 31. und 32. in gleichen fol. 8. Lit. A. ſeine Intention und deren Grund zur Gnüge  
bey

beygebracht zu haben vermeinet, als daraus zu sehen wäre, daß vor  
 diesem die streitigen 5. Morgen bey seinem Guthe gewesen, und da-  
 von verkauffet worden, daneben das *Attestat*, fol. 92. bekräftiget,  
 daß es steuer- und dienstbare Aecker wären, von dergleichen die  
 Magdeburgische Pollicey-Ordnung cap. 29. §. 9. verordnete, daß sol-  
 che wieder zu denen vorigen Güthern gebracht, und darmit vereinigt  
 werden sollen. Dennoch aber und diemeil aus allen diesen *Docu-*  
*mentis* nicht erscheinet, daß diese *libellirte* Morgen also mit Klägers  
 Guthe in ein *Corpus* geschlagen, daß sie als desselben einverleitete Zu-  
 behörungen und *Partimentien* wären gehalten worden, massen denn in kei-  
 nem derselben, ausser dem *Attestat* fol. 33. davon Meldung geschicht, wel-  
 chem darum kein sonderbahrer Glaube beyzumessen, weil es mit kei-  
 nen alten Erb-Buche, oder dergleichen Urkunde, daraus die *Incor-*  
*poratio* erhellet, bestärcket wird, der Beamte aber vor sich, ohne sol-  
 che *Aminienla*, dieses so schlechterdings nicht *attestiren*, und daraus  
 ein genugsames Zeugnis genommen werden kan, daß Verkäuffers  
 fol. 30. Anziehen hingegen *in praesudicium tertii* darzu wenig *contribuirt*,  
 hierüber nicht zu befinden, noch bey dem Beweis darauf *articuliret*  
 worden, daß Klägers Guth, wie es jeko ist, einige Dienste oder  
 Beschwerung von diesem freyen und von Beklagten besessenen Mor-  
 gen übertragen müsse, sondern dieselbe von dem jetzigen Besitzer viel-  
 mehr abgegeben und geleistet werden müssen, deme zu Folge die  
 Ursache, warum in obberührter Pollicey-Ordnung die veräußerte  
 Stücke wieder zu dem Guthe, darbey sie vor diesem gewesen, gebracht  
 werden sollen, *cessiret*, und also diese *Dispositio* auf gegenwärtige  
 Morgen nicht gezogen werden mag; So ist, wie im Urthel ent-  
 halten, von uns billig erkannt, und dergestalt das letztere Urthel  
*confirmiret* worden. *Signat.* Leipzig den 21. May 1703.

*Ordinarius, Senior und andere Doctores*  
*der Juristen-Facultät in der Univer-*  
*sität daselbst. etc.*

Re-

## RESPONSUM XII.

In Possessorio &amp; Causa summaria.

## Juristen Facultät zu Erfurth.

## Argument.

1. Juramentum kan in summario deferiret werden.
2. Denen Emphyteutis ist nicht verbothen, jemanden in fundo emphyteutico den Usumfructum zu constituiren.

Auf eingewandte Läuterung, derselben *Prosecution* und erfolgte Schriftwechselung auch beygebrachte *Intervention* in Sachen Dorotheen N. Leuterantin, und Beklagter an einem, Catharinen N. und Consorten Leuterat und Klägere am andern, auch Michael Ferdinand N. *Intervenienten* am dritten Theil, erkennen Bürgermeister und Rath der Stadt N. auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, vor Recht, daß *Formalia leuteracionis* zu Recht beständig seyn; anlangend *merita*, aus denen *actis* so viel erscheinet, daß beydes der *Intervention* und Läuterung ungeachtet, bey unserm am 16. Julii 1705. publicirten und fol. act. 24. seq. befindlichen Bescheide es der Läuterantin Schwester halber schlechterdings; Christian N. aber mit dieser Erklärung verbleibet, daß Läuterantin mit ihrer *exception* und Eydes *dilation* wider denselben noch bey dieser *Instanz* zu zulassen, und erginge dann, mit Vorbehalt Beyderseits fernerer Nothdurfft, was sich zu Recht gebühret; unterdessen werden beyderseits *Advocati* gegen einander gebührender Bescheidenheit sich zu gebrauchen, billig angewiesen. V. R. W.

Daß dieses Urtheil denen Uns zugesandten *Actis* und Rechten gemäß, bekennen Wir *Decanus*, *Senior* und andere *Doctores* der Juristen Facultät bey der Universität zu Erfurt, mit unserm hierneben aufgedruckten Insiegel.

F

R.

## Rationes Decidendi.

Weil an denen *Lentations-Formalien* kein Mangel zu finden, und die *Fatalsis* nach Inhalt der *Registraturen* gebührend beobachtet worden, als hat man solche vor beständig erkannt; Ob nun gleich an Seiten der Kläger dafür gehalten wird, daß in *summario* weder *Exception*, noch darüber geschehene *Cydes*, *Delation* statt findet: Weil aber bey der auferlegten *Recognition* in dem Rechtskräftigen *Decreto* vom 4. May. 1705. fol. act. 16. b. der Beklagtin sothane *salvis exceptionibus* auferleget; so auch nach Gelegenheit, wann über *documenta implorata* angestellet, wohl geschehen, nicht minder *juramentum insummario* deferret werden kan,

*Carpzov Pr. Civ. tit. XI. art. 1. n. 3. 12. & 15.*

womit auch die erneuerte *Magdeburgische Pollicey-Ordnung cap. 29. §. 2* einstimmet, wenn zumahl *Imporat*, wie allhier, wenig im Vermögen hat,

*Carpz. tit. 27. art. 4. n. 36. junct. tit. XI. art. 1. n. 13.*

als ist darauf billig gesehen; auf die *Intervention* aber desto minder, weil nicht nur beyden N. Schwestern, so wohl der Kläger, als Beklagtin das Erb- Zins- Recht an der Hufen quest. wider den jetzigen *Intervenienten* in 2. *Instantiis* zuerkannt worden, vid.

*Fol. act. 50 n. 1. & fol. seq. n. 2.*

sondern auch denen *Emphyteutis* verbotthen, jemanden in *fundo emphyteutico* den *usumfructum* zu constituiren.

*L. 1. §. 6. & fin. ff. de superfic. junct. l. 1. ff. quib. mod. ususfr. amitt. Struv. Exerc. ad ff. 12. 7.*

Dergleichen N. denen Töchtern *contra Jus commune*, *rem judicatam* & *praeceptum Capitulare* fol. act. 51. b. in fin. sub n. 3. junct. n. seq. 4. *Intervenient*, durch neuerliche, seinem ausgestellten Erb- Zins- Brieffe *insevirte Clausulen*, nicht entziehen können; Dannenhero, wie geschehen, billig erkannt worden. *Signatum* Erfurt, den 27. Januar. No. 1706.

(L.S.) *Decanus*, Senior und andere *Doctores* der Juristen *Facultät* bey der *Universität* daselbst.

Re-

## RESPONSUM XIII.

In puncto eines väterlichen Testaments.  
Domini Scabini Hallenses.

## Argument.

1. Ein Vater kan denen Kindern die sonst nöthige Collation untersagen, und muß solche der Erb-Theilung vorhergehen.
2. Daß ein Kind etwas aus der Erbschaft entwendet haben solle, kan nuda testatoris voluntate nicht erwiesen werden.
3. Ein Kind ist nur diejenigen bona zu conferiren schuldig, quæ profecta a patre, cui succeditur, und sind die Donationes simplices davon ausgeschlossen.

Auf die uns zugefertigte *Facti Speciem*, nebst sechs herausgezogenen Fragen, worüber ihr des Rechts euch zu belehren gebethen, erkennen Wir Königl. Preussisch. der Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle, nach deren Verles und Erwegung vor Recht:

Ob wohl ausgemachten Rechts, daß ein Kind sowohl in sein Pflicht, als übriges Erbtheil dasjenige, was selbiges *quocunque titulo* von denen Eltern empfangen, insgemein einschlagen müsse,

*L. 36. C. de in offic. testam.*

*Berger in Oecom. Jar. lib. 2. tit. 4. §. 16. not. 5.*

und gleich wie ein Vater die sonst nöthige Collation in seinem Testamente untersagen kan,

*Nov. 18. cap. 6.*

als um so viel weniger in Zweifel zu ziehen, daß er dieselbe hierinnen auferlegen könne, allermassen sothane Collation ohnedem *juris*, und deren Auflage keine *a patre* gesetzte *conditio* oder ein *gravamen legi-*

time zu nennen, auch wann gleich *Testator* verfüget, daß vor besche-  
hener Einverffung, ein Kind nicht das mindeste bekommen solie, kei-  
nes Weges gesaget werden mag, daß er die Vergnügung der *legiti-  
ma ad tempus* wiederrechtlich aufgeschoben, sintemahl die *Collation*  
ohne dem der Erbtheilung vorher gehen muß,

*Müller ad Sirmu. ex 37. th. 36. lit. a.*

über dem *persona patris liberis veneranda* & *ejus assertio multum inter li-  
beros valere debet, speciatim in dubia collatione.*

*L. 9. ff. de obseq. patr. praest.*

*Acv. Part. 4. Decis. 233.*

so wohl heut zu Tage vorkommenden Umständen nach wohl erlaubet,  
daß ein *Testator* welcher von seinem Erben etwas bewerkstelliget wissen  
will, ihn hierzu *sub conditione jurisjurandi* in seinem letzten Willen  
anhalten könne,

*Stryk de caut. testam. cap. 16. §. 34.*

mithin, und indem die Einverffung des empfangenen in die gemeine  
Erbchaft zur gleichen Theilung die väterliche Billigkeit zum Grunde  
hat, dahero möglichst, und vornehmlich zu Verhütung aller Irrungen  
unter denen Geschwistern ohne Weigerung zu besordern, ein solches  
aber nicht besser denn durch oft angeführte Anzeige berichtet werden  
mag, aus eures Vaters Testament auch, besonders dessen *s. 3. in. fin.*  
deutlich genug erhellet, zu was Ende er euch den hierinnen bald An-  
fangs vorgeschriebenen Eyd *injungiret*, und daß hierinnen ein *juramen-  
tum specificationis* zugleich enthalten, damit was ihr *ex patrimonio testa-  
toris* und sonst erlanget, *conseriret*, auch solcher Gestalt euren Bräu-  
dern vergütet werde, es ein scheinbares Ansehen gewinnet, daß ihr  
das von eurem Vater euch in seinem letzten Willen *injungirte Jurament*  
abzuschweren schuldig.

Diemeil aber von eurem Vater nicht bemercket, daß ihr dies  
ses und jenes aus seinen *bonis* überkommen, ihr vielmehr alles *negiret*,  
und von euren Mit-Erben zur Zeit unerwiesen, daß ihr etwas so der  
*Collation* unterworfen, euch angemasset oder empfangen, in welchem  
Fall, und daferne das *quancum* nur annoch ungewiß, eigentlich obge-  
dachtes *Juramentum* statt findet, hingegen und so lange, daß ihr einiges  
aus dem väterlichen Vermögen euch angemasset, nicht beygebracht,  
dessen Ablegung euch nicht zuzumuthen,

*Carpz.*

*Carpz. Part. 3. Const. 21. def. 16. & 29.*

und ob schon aus dem vorerwähnten Testamente nicht undeutlich sich ergibt, daß euch euer Vater begemessen, wie ihr ihm bey seinen Leben verschiedenes aus seiner Nahrung und von den Seinigen entzogen, oder heimlich entzendet, auch die Vermuthung für einen Vater streitet, daß er eines seiner Kinder für denen übrigen nicht *pragruiren*, noch ihnen etwas, dessen er nicht gnüglich versichert, beylegen werde, dennoch unleugbar, daß *nuda testatoris assertio* dießfalls nicht hinlänglich *probire* und die Kinder hierdurch keines weges *obligire*,

*L. 6. de probas.*

*Brunnemann ad h. l. ibiq. alt.*

*Carpz. Part. 3. const. 12. def. 16.*

vielmehr, besonders *ratione legitima* denen Kindern unschädlich sey,

*Berger in Oeconcom. jur. libr. 2. tit. 4. §. 5. not. 5. & 7.*

zudem der von euch begehrte Eyd mehr, als ein sonst gewöhnliches denen Rechten nach bestehendes *juramentum collationis* und ein wahres *juramentum purgatorium* zugleich in sich fasset, eines Theils aber letzteres ohne gnugsame *indicia* niemanden auf zu erlegen, und was solcher halb Rechtens, Testator durch seine *disposition* nicht aufheben mögen,

*L. 15. §. 21. ff. ad L. falcid.*

andern Theils so wenig er für seine Person geschickt gewesen, zu dessen Abschwehrung euch bey seinem Leben zu *forciren*, so wenig und zumahlen er keine euch *gravirende indicia* benennet, derselbe euch zu dessen *prastation* durch sein Testament nach seinem Tode für sich eigenmächtig verurtheilen können, bevorab dritten Theils auffer Streit, daß die *legitima absq. omni conditione & gravamine* zu verlassen, wohl erwogen solche nicht *ex arbitrio testatoris, sed provisione legis dependiret*,

*L. 32. C. de in off. testam.*

*L. 7. ff. de bonis damnat.*

um des Willen auch *omnis conditio etiam potestativa pro non adjecta* gehalten wird,

*L. 30. C. de in off. testam.*

*Stryk. in all. Tract. cap. 16. §. 32.*

§ 3

Berger



*Berger. l. a. §. 15. not. p. p. 37.*

im Gegentheil allhier dieses nicht zu finden sitemabln' bevor der Eyd abgelegt, ihr keinen Groschen aus der Erbschaft empfangen sollet, und *ex adductis* erhellet, daß euch euer Vater zu mehrern, als die Rechte selbst von euch erbeischen, allerdings verbinden wollen, der Gestalt vor Augen, daß Testator die *legitimam librorum* gegenwärtig *oneriret*, ja unstreitig, daß er zugleich durch Abforderung des vorge- setzten Eydes eine Bedingung, welche *contra bonos mores* und eure *famam* einiger massen *ladiren* würde, der Erb-Einfetzung beygefüget, so gleicher Gestalt *pro non adjectis* geachtet wird,

*Stryk. cap. 17. membr. 2. §. 4.*

übrigens *ea solummodo bona conferenda, qua profecta à patre, cui succeditur,*

*Peter Müller ad Struv. S. J. C. ex. 37. th. 32. lit. a.*

*donationes simplices* auch hier ausgeschlossen,

*Struv. exerc. 37. th. 32.*

Hinsfolglich, was euch die Mutter geschencket und zugestecket, in so weit es des Vaters Nahrung oder dem von eurem Mutter- Vermögen gehalten Mitgebrauch nicht entzogen, vorhero keines zu *conferiren*. So halten wir dafür, daß ihr das in eures Vaters Testamente euch aufgelegte Jurament abzuschweren nicht schuldig.

Die andere, dritte und vierte Frage betreffend, so zeuget zwar das väterliche Testament §. 1. daß dem jüngsten Sohne die väterliche Mühle um 2000. Thlr. von dem Testatore an und zugeschlagen, im Fall er aber selbige nicht an sich behalten wolte, den 3. Söhnen das Näher-Recht und *Successton* hierinne zuerignet worden, nicht weniger hat derselbe §. 12. verordnet, daß wosferne auch etwa von ihm oder seiner Frau ein oder andere schriftliche *Disposition* oder *Beschreibung*, sie möge genennet werden, wie sie immer wolle, von einem seiner Kinder zum Vorschein und zu ihrer vermeinten *Legitimation* aufgebracht werden solte, er sich darzu nicht bekennen, noch diese vor seinen letzten Willen *agnosciren*, sondern *castret* und für nichtig erklärt haben wolle, dahingegen aus der uns *commucir- ten* Beilage *sub E* nicht zu befinden, daß ein gewisses Rauff-Geld bestimmmet, oder wie hoch einer derer Gebrüdere die Mühle derselben annehmen solle, gesetzt sey, am wenigsten aus der *facti specie* erhellet,

erhellet, daß nach Ableben der Mutter, ihr euch gemeldet, und die würckliche Ubergabe der Mühle gesucht, solcher gestalt *facile* eurem *Juri* dem Ansehen nach *renunciaret*;

Nachdem aber bekannt, *quod standum sit pactis conventis*,

*L. 1. pr. ff. de pactis.*

*Et ex eorum tenore prima sit regula humanorum negotiorum*

*L. 23. ff. de reg. jur.*

und dan aus dem Anschlusse *sub. E.* zubefinden, wie das euer Vater mit euch und euren Brüdern *pacisceret*, daß er denjenigen unter euch, welcher nach seines Ehe-Weibes Tode am ersten die Mühle zu besitzkräftigen im Stande, dieselbe sammt *Perinentien quoad possessionem & dominium* übergeben wolle, ihr auch dieses *acceptaret*, und ob ihr wohl nach erfolgtem eurer Mutter Ableben dessen Bewerckstelligung vielleicht nicht gesucht, hieraus doch, und da kein gewisser *præclusivischer* Termin dießfalls bestimmet, keine *Renunciation* auch insgemein vermüthet wird, nicht zu folgern, daß ihr euer einmahl erlangtes Recht fahren lassen, euer Vater aber seinen *pactum* nicht zuwieder handeln und im nachherigen Testamente mit Ausschließung eurer die Mühle einmahl der jüngsten Brüder lediglich zu wenden können, *nemini enim contra pactum suum venire licet*

*L. 25. ff. de adopt.*

nicht zu gedencken, wie im Fall ihr vermeinet, daß die Mühle euren Mit-Erben zu geringe von dem Vater angeschlagen und euch hierdurch eine wieder rechtliche *Lesion* zugewachsen, ihr ohne dem berechtiget, um deren anderweitige *Exation* anzuhalten,

*Vid. Carpz. Part. 3. const. 12. def. 9.*

*Berger in Oecon. jur. lib. 2. tit. 10 §. 15.*

endlich euer Vater euch dasjenige nicht entziehen können, was ihr von euer Mutter ererbet, gestalt aus denen uns zugefertigten Urkunden sich ergiebet, daß ihm eure Mutter ein ansehnliches zugestreyet, und euch allenfalls unschädlich, wenn ihr eure *materna* bey dessen Leben zu fordern angestanden, *quum liberi præsumatur tacuisse ob reverentiam paternam, quod ipsis nequaquam præjudicare potest.*

*Carpzov. Part. 2. Const. 3. def. 12.*

So sind wir der Meynung, daß das väterliche Testament  
*sub*

*sub A.* in so weit es dem Vertrage *sub E.* zuwieder, nicht bestehe, und ihr eure *quotam legitima materna* vorweg zu nehmen wohl befugt; Auf die fünfte Frage zu kommen, so ist nicht ohne, *quod voluntas testatoris pro lege habeatur*

*Nov. 22. cap. 2. in princ.*

*illa enim est regina testamenti, quae totum facit ac sola dominatur*

*L. 35. §. 3. ff. de heredit. instit.*

*L. 23. in fin. Cod. de legat.*

wannhero, dem Ansehen nach, nichts billiger, als das derjenige welcher ein Testament anzufechten sich unterfänget, nach der Vorschrift des Testatoris, zumahl im Fall er *succumbret*, der Erbschaft verlustig werde

*Carpz. Part. 3. constit. 7. def. 23.*

*Riche. Dec. 42. n. 6.*

*Wildvogel. resp. 8. n. 12.*

*Leyser. Spec. ad ff. 93. mediet. 3.*

welches auch in Ansehen derer Kinder *usq. ad legitimam* statt findet,

*Leyser. loc. cit.*

Dennoch aber und dieweils aus obigen zu Tage lieget, daß ihr nicht ohne Ursache und *remere* den väterlichen letzten Willen anzufechten sucht, sondern dessen *justam & probabilem causam* habet, in welchem Falle *dicta privationis poena cessaret*,

*Siruv. S. J. C. ex. 10. th. 18.*

*Stryk de caut. testam. c. 2. §. 18.*

*Berger. p. 2. resp. 391.*

*Richter vol. 1. p. 4. conf. 15. n. 42. 43.*

überdem dieselbe auf die *legitimam* niemahln zu erweitern,

*Berlich. Dec. 28. n. 8.*

*Wernher. vol. 1. supplem. c. ad p. 3. obs. 190. p. 401.*

eurer Vater auch §. 11. seines Testaments ausdrücklich die oft bemerckte *privation* bis auf die *legitimam* restringiret, so habt ihr am wenigsten zu befürchten, daß ihr, wann ihr euch der väterlichen *dispositio* opponiret, eurer Erbschaft *quoad legitimam* verlustig werden könntet.

Endlich zu Beantwortung der sechsten Frage zuschreiten, so erhärtet zwar die väterliche *dispositio*, daß ihr, ehe und bevor das

vort

vorgeschriebene Jurament von euch *præsires* worden, ihr euch nicht des mindesten aus dem väterlichen Nachlasse zu erfreuen haben, vielmehr geschehen lassen sollet, daß die jüngeren Geschwistere euren Antheil, bis der Eyd geleistet, ohne einige Interesse davon abzuführen/innen behalten mögen, demnechst nach der Verordnung *sub. C.* euch zu Vermeidung alles Unfugs der Auffenthalt in der Erbschafft's Mühle *inhibiret*, und ein Richter allem Unglück, so aus dergleichen zwischen denen Partheyen entstandenem Zwietracht zu erwachsen pfleget, auf alle Weise möglichst vorzubeugen gehalten. Indem aber ihr nicht allein bey eures Vaters Leberzeiten, sondern auch nachhero in der *quæst.* Mühle euch aufgehalten, und selbige zugleich *possidiret*, sowohl unleugbar, *quod nemo possessionis comodo pendente lite & antequam in-  
jasta possidere plene constat, & facta causa cognitione, sit privandus,*

*Mevius Part. 1, Dec. 24. n. 3. & Part. 1, Dec. 21.*

und nirgends zu befinden, daß *metus armorum* zubefahren gewesen, als in welchem *casu* allein dergleichen *Inhibition* ergehen zu lassen, den neuen Rechten gemäß,

*Mevius Part. 1, dec. 139.*

außer dem aber und überhaupt ein jeder Richter verbunden, in allen und jeglichen Sachen die Partheyen gnüglich zu hören, ihnen auch zu Beobachtung ihrer Nothdurfft gnüglliche Frist zu verstaten, jedoch in mittelst bey obigen und da *judicium* gleich mit *Pœnal.* Befehlen verfahren, zu vermuthen, daß ihr *Quærenten* euch mit euren *compossessoribus* übel betragen, und hierdurch zu *Præcavierung* einigen Unglücks die *Inhibition* veranlasset in welchen Falle dann derselbe süglich *ex officio*, ohne die Erörterung der Sache abzuwarten, *resolviret* werden können, ja am sichersten seyn dürffte, wann *judicium rem litigiosam* bis zu Ausstrag des *Processus sequastriren* ließe;

So gehet unsere rechtliche Meynung dahin, daß ihr hinlänglich zu hören, bey dem Besiz der Mühle zu schügen, und die *Inhibition* zu *casiren*, im Fall aber *metus armorum* vorhanden gewesen, oder daß annoch Unglück aus dem gemeinschafftlichen Besiz der Mühle zubefürchten, nicht allein nur bemeldete *Inhibition* ergehen können, sondern überdem am nothsamsten sey, daß mit *Sequestration* der streitigen Mühle, bis ihr mit euren Geschwistern aus einander gesezet, verfahren werde. Alles Von Rechts Wegen.

Ⓞ

Uhrs

Urkundlich mit unserm Inſiegel verſiegelt. Königl. Preußl. des  
Herzogthums Magdaburg, Schöppen zu Halle.

## RESPONSUM XIV.

In eadem Cauſa.

### Senatus Aſcanienſis.

#### Argument.

1. Es iſt Rechtens, quod pater diuisionem bonorum inter  
liberos à ſe factam revocare, & bona aliter dividere poſſit.
2. Ueberdies iſt bekannt, quod pater hodie extra legitimam fi-  
liis dare non teneatur, quod in cæteris bonis quælibet  
conditio apponi poſſit.
3. Pater filio in nuda ſchedula collationem damni rebus  
ſuis illati injungere poteſt.
4. Teſtamenta viſibile aut ſubſtantiale vitium non habentia  
paratam Executionem habent.

Auf publicirtes Teſtament, imponirten Eyd, ergangene pœnal-  
Inhibition, was dagegen eingewendet und darüber beſchehenes Ver-  
fahren, in Sachen der Gebrüdere der N. wird von Bürgermeiſter und  
Rath der Stadt Aſchersleben verabscheidet: Daß der beyden ältern  
N. Brüder Einwendens ohngehindert, das väterliche Teſtament, de  
publicato, den 18. April. c. a. zu recht beſtändig, und ſie den ihnen  
darin auferlegten Eyd abzuſchweren ſchuldig; Wie dann auch, die  
wieder ſie ergangene Pœnal. Inhibition von 1. May c. a. fol. 19. bey Kräf-  
ten bleibet und hierdurch nochmalts beſtätiget, ſolglich die jüngere  
Brüder bey alleiniger poſſeſſ vel quaſi der Erbschafftis Mühle und des  
ren Pertinenzien geſchützet, die auf dieſe Sache aufgewendete Unkoſten  
aber gegen einander compenſiret werden, wornach 2c.

Publ. termino in preſent. Johann Martin N. vor ſich und Joh. Caſpar  
N. dann Joh. Chriſtoph und Joh. Jacob Chriſtian N. cum  
rationibus Decidendi, den 25. Sept. 1730.

Rationes Decidendi.

Ob es wohl das Anſehen haben möchte, als wenn 1. auf der  
ältern

ältern Hersischen Brüder *exoptiones dilatorias* zu sehen, 2. das väterliche Testament über die Mühle nicht bestehen, 3. der denen ältesten beyden Brüdern im Testament auferlegte Eyd, von ihnen mit Recht nicht erfordert werden könnte und 4. sie wenigstens bis Austrag der Sache bey der *Compossessione* der Erbschafts-Mühle zu schützen wären; Weilm ad 1. nach dem allegirten Königl. Edict. de ao. 1723. alle und jede Partheyen vermöge einer ad *Acta* gestellten Vollmacht sich zu legitimiren hätten, der Älteste von denen jüngsten Brüdern mit der Sache nichts zu thun haben wolte und überall kein Libell und Kläger vorhanden, ad 2. der Testator von dem mit seinen Söhnen über die Mühlen errichtete Contract. fol. 54. per *Testamentum* nicht abgehen noch denenselben *jura quasita* nehmen können, ihnen auch sowol die *legitima, tam materna quam paterna* frey bleiben müsse, ad 3. Testator nichts gewisses angeben, vielweniger erweisen können, was seine beyden ältesten Söhne bey seinen Lebzeiten von ihm, oder seiner seel. Frau bekommen, oder genommen haben sollen, und niemand *absq. legitimis indicis* mit Verkleinerung seines ehrlichen Namens ein *purgatorium, maxime in Testamento* auferleget werden könnte, ad 4. die beyden ältesten Brüder sich bey Absterben des Vaters nebst dem jüngsten, in der Mühle befunden, also *absq. causa cognitione* vor Austrag der Sache nicht entsetzet werden können.

Dennoch aber und dieweil, 1. von dergleichen Edict, Inhabts dessen die Partheyen allezeit per *mandatarios legitimos* erscheinen solten, dem hiesigen *Judicio* nichts bekannt, die ältere Hersische beyde Gebrüdere demselben selbst nicht nachgelebet, die jüngsten beyde die ihrentwegen ad *acta* gebrachte Schrifften unterschrieben, und die darauf ertheilte Verordnungen ausgelöset, ja im letzten *Termino Inrotulationis* beyde in Person erschienen und die *acta* revidiret, der Testator den hiesigen Magistrat zum *Executores* seines Testaments gesetzt, und denselben gebethen, darwieder keinen Streit und Proceß zuzustatten, sondern darüber steiff und feste zu halten, und den jüngsten Sohn dabey nachdrücklich zu schützen fol. 6. man also *ex officio* beermächtigt gewesen, den von dem Vater denen beyden ältesten Söhnen auferlegten Eyd von denenselben zu fodern,

arg. l. 18 de *Episc. & cleric. cap. 19. X. de testam.*

es auch an der mündlichen *Instance*, der jüngsten Brüder, wann auch davon ad *Acta* nichts registrirer, nicht gemangelt, daherones

Dentlichen Klage-Libells bedurfft, sondern man von dem *Mandato*, denn Anfang machen können, 2. der vormahlige vermeinte Conatract, wieder die reuerirte Königl. allergnädigste *Easeta*, nach welchen alle Contracte *super immobilibus* gerichtlich geschlossen oder wenigstens *confirmet* seyn sollen, von keiner Verbündlichkeit gewesen, annoch grossen *Disputen in praxi* unterworfen, ob die zwischen Vater und unter dessen Gewalt stehenden Kindern errichtete *Contracte absq; speciali emancipatione* zu Rechte beständig und in Rechten sonderlich,

*L. 20. ff. §. 3. fam. Rercisc.*

*Wernehr. Obs. pract. p. 1. obs. 6.*

versehen, *quod Pater divisionem bonorum inter liberos à se factam reuocare & bona aliter diuidere possit*, von denen ältesten Brüdern selbst nicht vorgegeben werden kan, daß die Mühle der Mutter gehöret, und wenn diese auch 1000. Thlr. gehabt, der Vater, der allhier nach den *Statutis Heres uxoris mobilis* ist, der *Succession* nirgend *renunciaret*, bey welchem Umständen denen 4. N. Gebrüdern kaum *tercia* von 1000. Thalern an *legitima materno* gebühret, welche sie, nachdem die mütterliche Erbschaft numehro mit der Väterlichen in eins geschlossen, mit dem väterlichen Pflichten Theil *per Testamentum* zulänglich haben können, um so vielmehr, da die Erbschafts-Mühle nebst den *pertinentien*, dem jüngsten Sohne vor die 2000. Thlr. schon fast über den rechten Werth angeschlagen, *Legitima paterna*, denenselben in *ipso Testamento absque onere* vorbehalten, *de materna* hier keine *quassio* ist, und deshalb die *Acti* in *saluo* bleibet. *Ad zeium* hat Testator die ältesten beyden N. Söhne nicht nur *honorabili titulo* zu Erben eingesetzt, sondern auch insonderheit S. II. ihnen, wann sie wider einen oder andern Punct des Testaments sprechen wollen, die *Legitimam* freygetassen; zu Recht ist bekannt, *quod hodie Pater extra Legitimam filiis dare non tenetur, quod in ceteris bonis qualibet Conditio opponi possit.*

*Berger. Oeconom. Jur. p. m. 370.*

*Siruv. S I. C. Exerc. 33. th. 47.*

*Siryk in nos. ad Lausterb. 26. Tit. de Condit. Instit. ob quam pro restatio.*

Der à Testatore imponirte Eyd die ohne dem zu Recht *ante divisionem* schuldige *Collation* involuiret, *cui dispositioni Paterna standum est*

*Brunnemann. de Collat. Cap. 4.*

*Mertlin. de Legitim. Libr. 2, Tit. 2, quast. 21. n. 46.*

imo

omo pater, filio in nulla scheda collationem damnæ rebus suis illatè injun-  
gere potest.

*Lynker Resolut. 440.*

Die Collatio sowohl nach hiesigen Statuten *sub rabi.*

Von Einverffen oder Einbringen in die Theilung,  
als denen gemeinen Rechten nach, ohne dem geschehen muß,

*Mev. p. 4. Dec. 232.*

*Lynker Resolut. 52.*

*Cochmann Resp. 49. num. 83. seq. vol. 1.*

diese beschrieben wird, *quod sit rei propria à patre vivo profecta, vel pa-  
tri acquirenda in hereditatem illatio.*

*Stryk d. S. A. J. dis. 9. §. 4.*

also eben nicht gesaget werden kan, daß nur dasjenige, was die Kin-  
der *pro dote*, oder väterlichen Hülffe, von denen Eltern, mit deren  
guten Willen bekommen, zu *conferiren*, und was die Mutter denen  
Söhnen *in prejudicium*, des dem *Patris* und *Marito* *competirenden*  
*Ususfructus* heimlich oder öffentlich gegeben, mit Bestande Rechtens  
wohl nicht davon auszuschliessen sey, endlich demjenigen, was der  
Vater in Test *in toto* gesehet, wohl zu glauben, wann man die von  
denen jüngsten Söhnen *ad acta* gebrachte *Attestata fol. 82. bis 90.* und  
Zeugen-Verhör mit zur Hand nimmt, und damit *in genere*, daß die  
ältesten Söhne, vieles aus ihres Vaters Vermögen genossen, erhär-  
tet wird, also sie sich nicht entbrechen können, *veram qualitatem me-  
diante Juramento manifestationis* anzubringen,

*Carpzov p. 3. const. 11. def. 29.*

und zwar nach dem im Testamento vorgeschriebenen Modell, weiln anders  
gestalt von bösen Kindern, zur gefährlichen Nachfolge, angezogen  
werden möchte, daferne denen Eltern nicht einmahl nachgelassen seyn  
sollen, auf bescheneer massen, eine Gleichheit unter denen Kindern  
zu *etabiliren*, wie dann auch nicht gesaget werden kan, daß der angezo-  
gene Beweis *post festum* beygebracht, nach demnahlen *heredi* nach  
gelassen, die *causas exheredationis* Testamento *insertas* zu erweisen.

*per Nov. 115. cap. 3. in fine*

*ad 4. Testamenta visibile aut substantiale vitium non habentia paratam  
executionem habent, ut hares scriptus recta in possessionem rerum hereditari-  
arum immitti possit.*

*Tor. civ. Cód. de Edict. Hadr. toll.*

*esiamis*



*estiam si falsum & in officio sum dicatur testamentum*

*Petr. Frider. Mandan. de Mandat. lib. 2. cap. 28. n. 82.*

alsist diesennach, wie im Bescheide enthalten, erkannt, und sind die Unkosten wegen einiger habenden *Probabilitat* und vor sich habenden *Responsi*, *compensiret*, *salvo* *amen* *aliorum* *rectius* *Sentientium* *Judicio*, etc.

## RESPONSUM XV.

### Domini Scabini Hallenses.

contra

Eine Kinder-Mutter wegen beschuldigter Unvorsichtigkeit eines tod zur Welt gekommenen Kindes.

### Argument.

1. Eine Kinder-Mutter hat die Præsumtion vor sich, daß sie ihrem Ende nach *Observanda* observire.
2. In dubio pro *Juramento* ejusque *observatione* tutius *pronunciare*, quam *contra*, ad *anceps* *perjurium* *evitandum*.

Als uns dieselben die wieder *Margarethen N.* eine Kinder-Mutter, wegen beschuldigter Unvorsichtigkeit und Verwarlosung eines tod zur Welt gekommenen Kindes ergangene hierbey wieder zurückkommende *Acta* zugesandt, und darüber unsere Rechte-Belehrung ihnen zuertheilen gebethen;

Demnach erkennen Wir Königl. Preußl. des Herzogthums *Maadeburg* *Schöppen* zu *Halle*, nach deren Verles- und Erwegung vor Recht: Wird ernannte *N.* beschuldiget, daß sie mit einer gebährenden *Keuters-Frau* die *N.* genandt, ungebührlich umgegangen, solche zu frühzeitig angegriffen, die *Wasser-Blase* zur Unzeit entzwey gedrückt, sie übel zugerichtet, zu verschiedenen zweyen malen verlasen, und von ihr gangen, betruncken wieder gekommen, und sich auf eine *Streu* zuschlaffen niedergeleget, nachher die *Gebährerin* so hart angegriffen habe, daß sie hefftig zu schreyen angefangen, und aus *Angst* dem *Manne* die *Haare* ausgerauft, will ihr ferner beygemessen werden, daß, da das *Kind* am *Montage* im *Mutter-Leibe* noch *altet* bet, solches doch *Dienstags* *tod* zur *Welt* kommen, so durch ihr *Versehen*

sehen geschehen, ja überdiß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale eingedruckt gewesen, ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesicht geschmissen, und angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag begraben werden möchte,

Ob nun wohl die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 9. 19. meistentheils bekräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche *Medicinal-Attestat* beytritt, also, daß es scheint, daß die M. sofort nicht zu absolviren, sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;

Alldieweil aber aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an dem todten Kinde entzwey gewesen und dessen Tod verursacht, vielmehr daraus so viel erhellet, daß wegen der dazu gekommenen Fäulniß daraus nichts richtiges zu schließen gewesen, wie denn auch Mann N. Auffa. z. wegsfällt; wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopff wäre bey der Geburt entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den Physicum sich verlaufen lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam abzunehmen, daß dieser Frauen Aussage wenig zu trauen, mithin sie die M. auch nicht graviren kan, dergleichen Beschaffenheit es auch mit Marien M. Deposition fol. 9. hat, welche sich auf vorherige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesaget haben soll, also de auditu deponiret, und so wenig jene Glauben meritiret, um so weniger diese dergleichen verdienen kan, nächstdem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die M. die Gebährende zu zeitig angegriffen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbst nach test. defens. ad art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker angegriffen, als die Zehlerin, solchemnach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu viel gethan, hierüber man in einem solchen Casu verfürret, wo die Beschuldigte zu ihrem Amte verpflichtet, und die Präsumtion vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Observanda observiret, und dolose nichts gethan, noch unterlassen habe, was der Sachen Nothdurfft erfordert, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der Zeit, als die unalückliche Geburt vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelanget, also die Vermuthung vor sie, daß sie das Werk verstehen müsse, und daß es bey der M. so schwer gehalten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen, und beyden Kinder-Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben, so weder dieser Kinder Mutter noch Jemand anders zu imputiren, nächstdem, daß sie die Frau in der Noth verlassen haben solte, nirgend erwiesen, dann daß sie von solcher weg gegangen, nicht eo tempore geschehen, als sie Gebähren wollen, sondern als die Wehen sie verlassen, überdem sie zu andern krensenden Frauen sich begeben, und denen in ihrer Noth beygehenden, auch die Stillin nicht adäglich verlassen, sondern wieder zu derselben hingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährende viel darbey erlitten, und bey nahe darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburtthen wie gegenwärtig gewesen, zu seyn pflegt, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn, keine Zeugin aussaen kan, sondern diese nur meinen, daß sie betruncken gewesen, dahingegen die Defensional-Zeugen deponiren, daß sie nicht gewohnet wäre, sich vollzusauffen, oder Brandtwein zu trincken, dergleichen auch daher von ihr nicht zu präsumiren, wann sie sich nieder gelegen, massen dieses aus Müdigkeit geschehen, welche sie sich bey andern Kreissenden zugezogen, und bey der M. die Stunde der Geburt noch nicht

nicht vorhanden gewesen, ob sie aber solche nachhero zu hart angegriffen, kein Zeuge behaupten kan, denn was diese deshalb deponiren, sie nur daraus schliessen, weil sie die M. geschrien und dem Manne die Haare ausgerauft, denn das Schreyen auch aus einer andern Ursache geschehen können, allemassen ja nichts neues, daß Gebärende, absonderlich wenn es zum erstenmahl geschieht, hefftig schreyen, und sich ungeberdig stellen, daraus aber nicht zu schliessen, daß sie hart und ungebührlich von der Weh. Mutter angegriffen worden, zudem hier ein solcher Casus vorhanden gewesen, wo es ohne grosse Schmerken nicht abgeben können, ferner keine Folge, weil das Kind am Montage noch gelebet, gleichwol am Dienstage tod gewesen, daß solches durch der Kinder Mutter Versehen herkommen, gestaltfam davon kein Zeuge eine Ursache angeben kan in dem Attestato Medico auch davon nichts richtiges zu finden, worinne das eigentliche Versehen bey dieser Geburt bestehen sollte, und wann schon von der mit dabey gewesenem Kind. Mutter geschwaget worden, als habe die Beschuldigte dem Kinde den Kopff und Hüft als ein gedrücket, hat sie nach dem medicinalischen Attestat fol. 17. b. sich doch darin geändert, und frey bekant, wie sie dergleichen nicht sagen könne, also offenbar, daß unbekant, wie dem Kinde der Kopff entzwey gewesen, und niemand wissen kan, wer es gethan noch wo von solches Kind in Mutter Leibe seinen Geist ausgegeben, war willscheinen, ob habe sie sich dadurch verdächtig gemacht, wann sie das, wie wol todt zur Welt gekommene Kind, als ein Luder auf die Erde hingeschmissen, allein, wenn man betraget, was die Defenl. Senquin ad art. 29. deponiret hat, sie nichts unrechts hiebey gethan, denn nach dieser beygestanden und solcher hülfliche Hand geleistet werden müssen, die es auch mehr, als das bereits tod. gewesene Kind bedurfft, denn dieses bey der Geburt gestunken, und keiner Bedienung und Hülffe weiter bedurfft, überdem sich auch unwahr befindet, daß die Kinder. Mutter dasselbe wie ein Luder hin auf die Erde gelegt, wo denn die Zeugin d. art. 75. noch darzu setzet, wo sie solches sonst lassen sollen, da die Frau zu finden angefangen, deswegen mehr zu loben, als zu schelten, daß sie der lebenden Mutter zu Hülffe gekommen, da an dem todten Kinde ferner nichts mehr zu thun gewesen, endlich sie auch hiernuter nichts straffbares begangen, wenn sie epr dessen Begräbnis gesorget, gestalt es denn bey der Geburt nach d. art. 19. gestunken, und leicht zu vermuthen, was, falls es länger liegen solten, daraus erfolgen möchte, überdem daraus nicht abzunehmen, ob das Kind culpa vel dolo der Kind. Mutter gekorben, da ungewis, ob dem Kinde der Kopff entzwey gewesen, oder woher es sonst verschieden, endlich nunmehr gesund und nicht vermarisset worden, leglich auch pro juramento eiusq; observatione in dubio tutius pronunciare, quam contra, ad auceps periculum vitandum,

*Barbof. lib. 9. cap. 92. ax. 10.*

so ist zwar wider anfangs ernannte Kinder. Mutter ferner nichts vorzunehmen, jedoch ist sie verbunden, die auf diese Untersuchung, wozu sie Anlaß gegeben, verwandte Unkosten, wenn sie leiblich eingerichtet, zu bezahlen, überdieß ihr so wohl als denen andern ihres gleichen nachmahlen einzuschärffen, in dergleichen und andern Fällen sich behutsam aufzuführen, und vornemlich den Stadt. Physicum oder einen andern verständigen Medicum zu Rathe zu ziehen, und vor sich dergleichen künfftig nicht vorzunehmen.

Von Rechts Wegen. Urkundlich mit unserm Inseigel versiegelt.

Königl. Preußl. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle. 4.

173 (0) 29

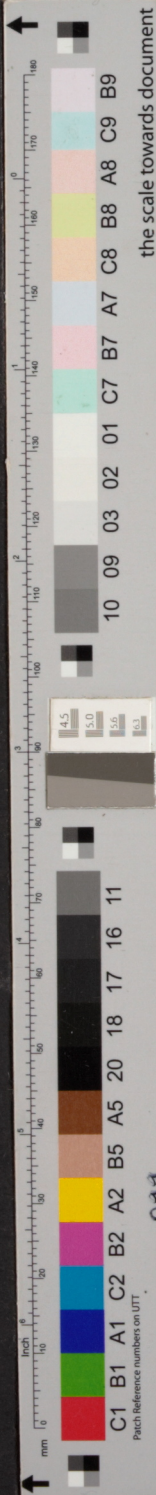




a uberdiß dem Kinde der Kopff und die Hirnschale ein  
ja sie solches als ein Luder auf die Erde und das Gesicht  
angeordnet habe, daß solches noch selbigen Tag be-  
möchte,

die abgehörten Zeugen zum Theil dieses fol. 2. u. 9. 19.  
Kräftigen wollen, dem allen auch das fol. 15. befindliche  
beytritt, also, daß es scheint, daß die M. sofort nicht  
sondern die Sache ferner genau zu untersuchen;

er aus dem medicinischen Attesto nicht zu sehen, was eigentlich an  
entzwey gewesen und dessen Tod verursacht, vielmehr daraus so viel  
der dazu gekommenen Fäulnis daraus nichts richtiges zu schließen  
auch Mannen M. Aussage wegsfällt, wenn sie fol. 2. deponiret, der Kopf  
entzwey gewesen, hingegen bey der Visitation fol. 17. b. gegen den  
urten lassen, daß solches nicht entzwey gewesen, woraus gnugsam  
dieser Frauen Aussage wenig zu traucu, mithin sie die M. auch nicht  
eichen Beschaffenheit es auch mit Marien M. Deposition fol. 9 hat,  
berige Zeugin, die Zehlerin beziehet, so es gesaget haben soll, also de-  
nd so wenig jene Glauben meritiret, um so weniger diese vergleichen  
sindem diese Zehlerin behaupten will, ob habe die M. die Gebähren-  
iffen, gleichwohl keine Ursache anzuführen weiß, überdies sie selbst  
nd art. 34. Deposition diese Zehlerin die Gebährende stärker an-  
wendlerin, solchemnach ungewiß, ob eine oder die andere der Sachen zu  
er man in einem solchen Casu versiret, wo die Beschuldigte zu ihrem  
and die Präzumption vor sich hat, daß sie ihrem gethanen Eyde nach Ob-  
et, und dolose nichts gethan, noch unterlassen habe, was der Sa-  
fordert, vornehmlich da sie gute attestata vor sich und noch zu der  
glückliche Geburth vorkommen, zwey Kinder gar glücklich gelanget,  
ang vor sie / daß sie das Werk verstehen müsse, und daß es bey der  
lten, und das Kind mit denen Armen zuerst zur Welt kommen-  
r. Müttern so viel zu thun gemacht, einem Unfall zuzuschreiben,  
nder Mutter noch Jemand anders zu imputiren, nechst dem, daß  
er Noth verlassen haben solte / nirgend erwiesen / dann daß sie von  
gen, nicht eo tempore geschehen, als sie gebähren wollen, sondern als  
lassen, überdem sie zu andern krensenden Frauen sich begeben, und des-  
o beackanden, auch die Hülff nicht äanklich ver-iffen, sondern wie-  
ingangen, und ihr Amt verrichtet, daß aber die Gebährrer n viel darbey  
the darüber verstorben, nichts neues, absonderlich bey solchen Geburthen  
bewesen, zu seyn pfeact, imaleichen, daß sie besoffen solte gewesen seyn,  
aaen kan, besondern diese nur meinen, daß sie betruncken gewesen,  
fensional, Zeugen deponiren, daß sie nicht gewöhnet wäre, sich voll-  
brandwein zu trinken, deraichen auch daher von ihr nicht zu  
n sie sich n eder aeleger, massen dieses aus Nüdigkeit geschehen, welche  
Kreiffenden zug-zogen, und bey der M. die Stunde der Geburth noch  
nicht



the scale towards document

Image Engineering Scan Reference Chart TE283 Serial No. 011  
Patch Reference numbers on IUT.